

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Biogas und Tierproduktion Dolgen“

Begründung

Anlage 1	FFH-Vorprüfung
Anlage 2	Artenschutzfachbeitrag

Stand: Vorentwurf Juni 2025

Auftraggeber:

Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
Die Bürgermeisterin
Prenzlauer Straße 2
17258 Feldberger Seenlandschaft

im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann
Carolin Trautmann
August-Bebel-Straße 20a, 15344 Strausberg
Telefon: 0395 / 5824051
E-Mail: info@planungsbuero-trautmann.de

Umweltbericht:

Kunhart Freiraumplanung
Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 4225110
E-Mail: kunhart@gmx.net

INHALTSVERZEICHNIS

I. BEGRÜNDUNG	6
1. Rechtsgrundlage.....	6
2. Einführung	6
2.1 Lage und Umfang des Plangebietes.....	6
2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung.....	7
2.3 Planverfahren.....	7
3. Ausgangssituation	8
3.1 Räumliche Einbindung	8
3.2 Bebauung und Nutzung.....	8
3.3 Erschließung	10
3.4 Natur und Umwelt	10
3.5 Eigentumsverhältnisse	11
4. Planungsbindungen	11
4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	11
4.2 Landes- und Regionalplanung.....	11
4.3 Flächennutzungsplan	14
5. Planungskonzept	15
5.1 Ziele und Zwecke der Planung	15
5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	16
6. Vorhaben- und Erschließungsplan	16
6.1 Vorhabenträger	16
6.2 Zielsetzung.....	16
6.3 Vorhabenbeschreibung	17
6.3.1 Ausgangssituation	17
6.3.2 Bauvorhaben	18
6.3.3 Erschließung.....	20
6.4 Durchführungsvertrag.....	20
7. Planinhalt.....	21
7.1 Nutzung der Baugrundstücke	21
7.1.1 Art der Nutzung	21
7.1.2 Maß der baulichen Nutzung.....	21
7.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenze, Abstandsflächen	21
7.2 Verkehrsflächen	21
7.3 Wasserflächen	21
7.4 Flächen für die Landwirtschaft.....	22

7.5	Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen	22
7.5.1	Verminderungs- / Vermeidungsmaßnahmen	22
7.5.2	Kompensationsmaßnahmen	22
7.5.3	CEF-Maßnahmen	23
7.6	Immissionsschutz	23
7.7	Nachrichtliche Übernahme	23
7.7.1	Landschaftsschutzgebiet	23
7.7.2	Naturpark	24
7.7.3	Allee	24
7.7.4	Natura 2000-Gebiete	24
7.8	Hinweise	24
7.8.1	Bodendenkmalpflegerische Belange	24
8.	Auswirkungen der Planung	24
8.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	24
8.2	Verkehr	25
8.3	Ver- und Entsorgung	25
8.4	Natur und Umwelt	25
8.5	Bodenordnende Maßnahmen	25
8.6	Kosten und Finanzierung	25
9.	Flächenbilanz	26
II.	UMWELTBERICHT	26
1.	Einleitung	26
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes	27
1.1.1	Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden	27
1.1.2	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens	29
1.1.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	30
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	30
2.	Beschreibung/Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	33
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	33
2.1.1	Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	33
2.1.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	40
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen	40
2.2.1	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen	40
2.2.2	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art	

	und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	41
2.2.3	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	41
2.2.4	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe	41
2.2.5	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben.....	41
2.2.6	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel.....	42
2.2.7	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrißbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe.....	42
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	42
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	50
3.	Zusätzliche Angaben	51
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	51
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	51
3.3	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j.....	51
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	51
3.5	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....	52
Anlage 1	Vorhaben- und Erschließungsplan	
Anlage 2	Bestand	
Anlage 3	Konflikt	

I. BEGRÜNDUNG

1. RECHTSGRUNDLAGE

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546),
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 2006 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130).

2. EINFÜHRUNG

2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das ca. 20,8 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 75/22, 75/24, 75/27 (teilweise), 75/32 (teilweise), 75/33, 75/34, 76/1 (teilweise), 77/6, 77/7 (teilweise), 106/2, 106/3, 107/5, 107/6, 108/2 und 109/4 der Flur 1 Gemarkung Dolgen sowie die Flurstücke 53/2, 53/3, 53/4, 54, 55/3, 55/4, 56/3, 56/7 (teilweise), 57/1 und 58/1 (teilweise) der Flur 1 Gemarkung Koldenhof. Der Planbereich liegt beidseits der Kreisstraße MSE92 (Dorfstraße) und nördlich des Godendorfer Mühlbaches.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- | | |
|------------|---|
| Im Norden: | durch die Kreisstraße MSE 92 und Ackerflächen (Flurstücke 75/23, 77/7, 105 und 109/12 der Flur 1 Gemarkung Dolgen), |
| im Osten: | durch Ackerflächen, Grünland und Brachflächen (Flurstücke 75/23, 75/27, 75/36 und 76/1 der Flur 1 Gemarkung Dolgen) |
| im Süden: | durch die Kreisstraße MSE 92, den Godendorfer Mühlbach und Brachflächen (Flurstücke 52/1, 56/7, 57/2, 57/3 und 58/1 der Flur 1 Gemarkung Koldenhof) und |

im Westen: durch Ackerflächen (Flurstück 109/12 der Flur 1 Gemarkung Dolgen).

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die Anlage Dolgen besteht aus den Betrieben Mastgut Engelswacht GmbH, Thomas Böckermann Biogas, Bioenergie Dolgen KG, Thomas Böckermann Agrarhandel und A.E.D. Agrar- und Energiehandel Dolgen GmbH und befindet sich beidseits der Kreisstraße MSE92 zwischen Dolgen und Koldenhof. Die verschiedenen Tierproduktionsanlagen und die beiden Biogasanlagen wurden als privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB im Außenbereich genehmigt.

Das Unternehmen Bioenergie Dolgen KG, Thomas Böckermann, hat den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Sicherung einer Produktionsstätte für Bioenergie gestellt. Der Bebauungsplan ist erforderlich, da die Vergrößerung der Bioenergiegewinnung kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB darstellt.

Es ist beabsichtigt, das Biogas aufzubereiten und dann ins Erdgasnetz einzuspeisen. Die Vergrößerung der Bioenergiegewinnung ist nicht als privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB möglich. Die Kapazität der Tierproduktionsanlagen soll nicht erhöht werden. Jedoch sind hier stetig bauliche Veränderungen durch neue Regelungen bei den Haltungsbedingungen erforderlich.

Der Bebauungsplan ist für die Bestandsicherung der Anlagen und die planungsrechtliche Sicherung der Vorhaben erforderlich. Im Aufstellungsverfahren sind insbesondere die immissionsschutzrechtlichen Belange sowie deren Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen.

Für das Vorhaben wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Vorhabenträger sind die Bioenergie Dolgen KG und Thomas Böckermann Biogas. Sämtliche Kosten sind von den Vorhabenträgern zu tragen und städtebauliche Verträge über Kostenübernahme und Durchführung zu schließen.

2.3 Planverfahren

Da der Plangeltungsbereich im Außenbereich liegt, ist der Bebauungsplan im umfänglichen Verfahren aufzustellen.

Aufstellungsbeschluss

Am 05.10.2023 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Biogas und Tierproduktion Dolgen“ gefasst. Der Beschluss ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt und Bürgerzeitung „Kiek rin“ Ausgabe vom ortsüblich bekannt gemacht worden.

Änderung des Plangeltungsbereichs, zwei Vorhabenträger

Im Nordwesten wird der Plangeltungsbereich erweitert, um zusätzliche Bauflächen zu ermöglichen. Da die beiden bestehenden Biogasanlagen verschiedene Eigentümer haben werden zwei Vorhaben- und Erschließungspläne erstellt und 2 Durchführungsverträge abgeschlossen.

Für den Bebauungsplan wurde eine FFH-Vorprüfung und ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Die FFH-Vorprüfung für das SPA DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft sowie Teile des Woldegk-Feldberger-Hügellands“ und GGB DE 2646-305 „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“ kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die Freiflächen entsprechen aufgrund der intensiven Nutzung keinem Lebensraumtyp des GGB DE 2646-305 „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“. Für Arten mit Bindung an Gewässer- und Feuchtlebensräume liegen im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vor. Die gesetzlich geschützten Einzelbäume und Gehölzflächen bieten den FFH- Fledermäusen sowie dem Eremiten potentielle Habitate. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes werden zur Erhaltung festgesetzt, somit gehen potentielle Habitatstrukturen nicht verloren.

Zielarten bzw. Lebensraumtypen der Natura – Gebiete SPA DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft sowie Teile des Woldegk- Feldberger- Hügellands“ und GGB DE 2646-305 „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“ werden somit nicht beeinträchtigt. Die zusätzlichen Wirkungen des Vorhabens sind nicht so erheblich, dass die Lebensraumtypen, Funktionen und Zielarten der Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Plangebietes stärker als derzeit beeinträchtigt werden.“

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte angezeigt. Mit Schreiben vom wurden der Gemeinde die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung mitgeteilt.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung konnten in der Zeit vom bis zum im Rathaus eingesehen werden. Die Auslegung wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt und Bürgerzeitung „Kiek rin“ Ausgabe vom angekündigt.

3. AUSGANGSSITUATION

3.1 Räumliche Einbindung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Biogas und Tierproduktion Dolgen“ liegt beidseits der Kreisstraße MSE92 zwischen Dolgen und Koldenhof nördlich des Godendorfer Mühlbaches.

3.2 Bebauung und Nutzung

Das Luftbild zeigt die landwirtschaftliche Anlage.

Abbildung 1: Landwirtschaftliche Anlage



Quelle: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, Abruf am 22.04.2023

Auf der gesamten Anlage gibt es die Betriebe Mastgut Engelswacht GmbH, Thomas Böckermann Biogas, Bioenergie Dolgen KG, Thomas Böckermann Agrarhandel und A.E.D. Agrar- und Energiehandel Dolgen GmbH.

Produktionsaufgaben der Betriebe:

Mastgut Engelswacht GmbH:

Sauenzucht mit Ferkelproduktion

Läuferaufzucht

4000-er Mastanlage

6000-er Mastanlage zur Schweinemast bis Schlachtreife

Thomas Böckermann Biogas (Biogasanlage I):

Stromproduktion, Biogasproduktion für Strom und zur Einspeisung in die BGAA

Inputstoffe z. Zt. Schweinegülle, Hähnchenmist, Rindermist

Bioenergie Dolgen KG (Biogasanlage II):

Stromproduktion, Biogasproduktion für Strom und zur Einspeisung in die BGAA

Inputstoffe z. Zt. Hähnchenmist, Rindermist, Mais, Getreide

Die Bioenergie Dolgen KG ist der Vorhabenträger bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Thomas Böckermann Agrarhandel:
Verkauf von Schlachtschweinen, Deselein- und Verkauf

A.E.D. Agrar- und Energiehandel Dolgen GmbH:
An- und Verkauf von Biogas zur Einspeisung

Auf der Westseite der Kreisstraße befinden sich die Stallanlagen der Sauenzucht (Jungsauenaufzucht und Ferkelproduktion).

Ebenfalls gibt es hier die Biogasanlage II (Bioenergie Dolgen KG) mit zwei BHKWs, bestehend aus Fermenter, Nachgärer und einer Separationsanlage. Dazu gehören ebenfalls zwei Fahrsiloflächen, die bisher ausschließlich zur Lagerung von Maissilage dienten.

Im rückwärtigen Teil gibt es dann zwei Lagunen je 5000 m³, in denen der vergorene Gärrest gelagert wird.

Die weitere Fläche ist zurzeit Ackerfläche, die nicht bewirtschaftet wird.

Auf der gegenüberliegenden Seite befinden sich im südlichen Bereich die Stallanlagen der 4000-er Mastanlage, das Büro, ein Wasserwerk, überdachte Getreidesilo und Fahrsiloflächen (Reserveflächen) und die ehemalige Dämpfhalle als Unterstellhalle mit dem Schlachthausenteil. In einem Teil der Wirtschaftsgebäude befindet sich noch ein BHKW der BGA II (Satelliten BHKW).

Im mittigen Teil befindet sich die Biogasanlage I (Thomas Böckermann Biogas) mit zwei BHKW's. Hier befinden sich auch der Fermenter, Überlauf- und Vorgrube in zwei ehemaligen Silobehältern, ebenfalls sind die Gasspeicherblasen in zwei ehemaligen Silobehältern untergebracht. Des Weiteren gibt es noch 6 kleine Behälter 300 m³ ohne aktive Nutzung, sowie zwei Rundbehälter für Gülle/Gärrest mit jeweils 1500 m³. Dahinter in östlicher Richtung befindet sich ein Rechteckbecken 5000 m³ für die Lagerung von Gärrest.

In nördlicher Richtung befindet sich dann die 6000-er Mastanlage.

Auf dem zu überplanenden Areal unmittelbar an der westlichen Straßenseite befindet sich die Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) der Biomethan Feldberg GmbH. Hier wird das Biogas aus beiden Biogasanlagen aufbereitet für die Einspeisung in das Erdgasnetz. Die Einspeisung selbst erfolgt dann in der Biogaseinspeiseanlage (BGEA), die der e-dis gehört.

3.3 Erschließung

Der Plangeltungsbereich wird von der Kreisstraße MSE92 durchquert, die ihn verkehrlich erschließt. Die Anlage hat mehrere Zufahrten.

Innerhalb der Anlage gibt es betriebliche Brunnen zur Wasserversorgung in der Nähe des Godendorfer Mühlbaches.

3.4 Natur und Umwelt

Der Plangeltungsbereich liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet LSG031 „Feldberger Seenlandschaft“ und Naturpark NP2 „Feldberger Seenlandschaft“.

Die Kreisstraße wird von einer geschützten Allee gesäumt. Insbesondere in den Randbereichen sind Gehölze aufgewachsen.

Im Planbereich gibt es keine Oberflächengewässer. Im Süden grenzt der Godendorfer Mühlbach an den Plangeltungsbereich an. Er liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone und ist nicht überflutungsgefährdet.

Es sind keine Bau- und Bodendenkmale im Plangeltungsbereich bekannt.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 77/7 der Flur 1 Gemarkung Dolgen sowie die Flurstücke 56/3 und 56/7 der Flur 1 Gemarkung Koldenhof gehören dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Das Flurstück 77/6 der Flur 1 Gemarkung Dolgen liegt im Eigentum der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft. Die übrigen Flurstücke des Plangeltungsbereichs befinden sich im Privateigentum.

4. PLANUNGSBINDUNGEN

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Biogas und Tierproduktion Dolgen“ liegt im Außenbereich. Die rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Bauanträgen ist dementsprechend § 35 BauGB. Dies setzt die Privilegierung der Vorhaben voraus. Dies ist hier aufgrund der 2 Biogasanlagen nicht gegeben.

4.2 Landes- und Regionalplanung

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016 heißt es unter 4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei:

„(3) *In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. ...*

(8) *In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen können Festlegungen getroffen werden, um die Errichtung raumbedeutsamer Tierhaltungsanlagen zu steuern.“*

5.3 Energie:

„(1) *In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.“*

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“

Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Im regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern heißt es unter

(5) *Die Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen¹⁴² zur Haltung und Aufzucht von Tieren ist in den Vorranggebieten und den Tourismusschwerpunkträumen ausgeschlossen.*

6.5 Energie einschließlich Windenergie:

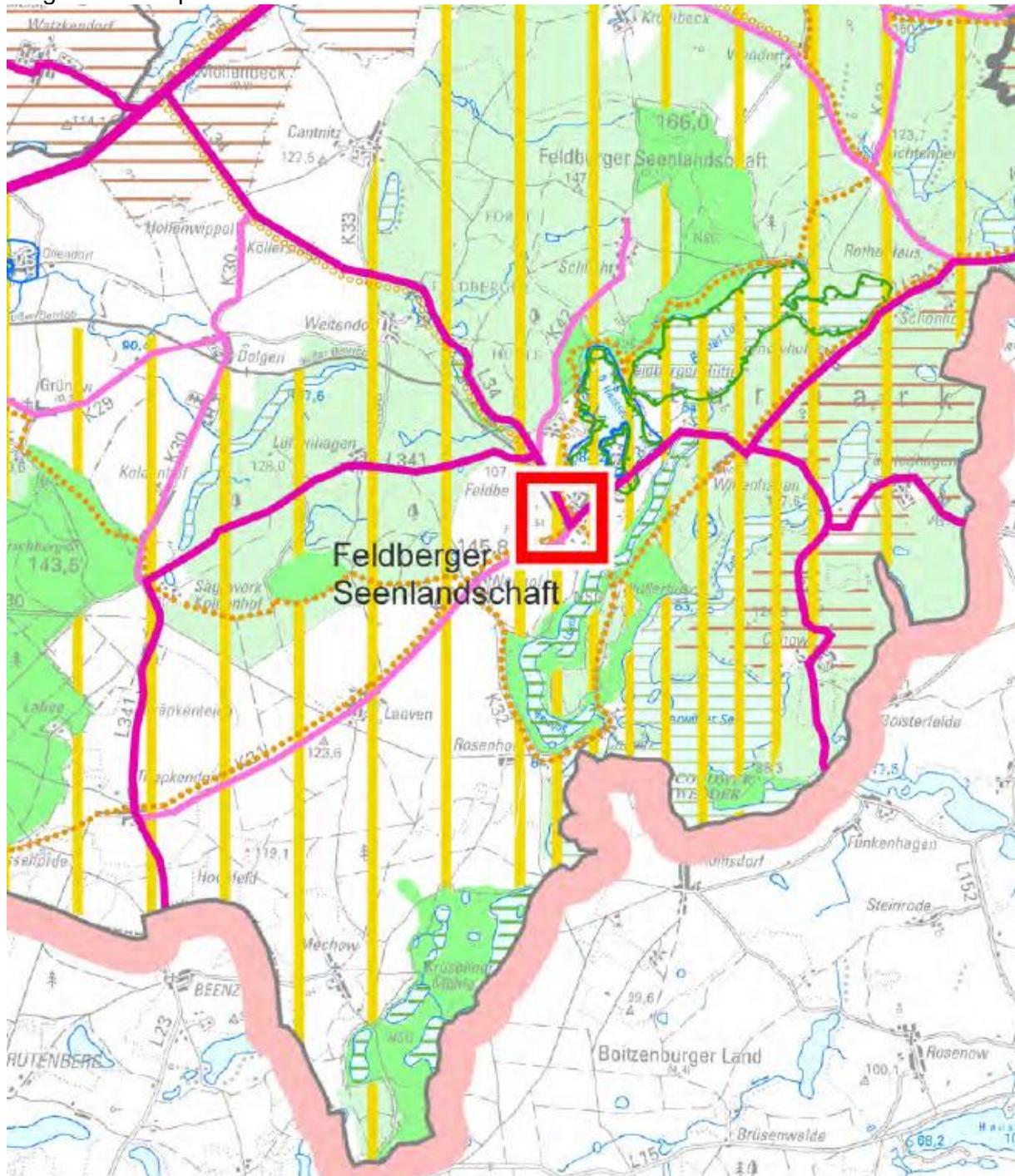
„(8) *Nichtprivilegierte Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse, die nicht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen, sollen unter Beachtung der sicherheitsbedingten Mindestabstände vorrangig in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden. ...*

*Energetische Biomasse stellt eine stetig verfügbare Energiequelle dar und hat somit besondere Bedeutung für die Abdeckung der Grund- und Spitzenlast bei der Strom- und Wärme-
produktion. Mit der Nutzung biogener Brenn- und Kraftstoffe wird ein Beitrag zum Klima- und
Ressourcenschutz geleistet, da die bei der Verbrennung von Biomasse entstehenden CO2-
Emissionen bilanzneutral sind und somit die klimawirksamen CO2-Emissionen erheblich ver-
ringert werden. Neben dem Beitrag zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Energieversor-
gung wird mit dem Ausbau der Nutzung von Biomasse auch ein Beitrag zur Stärkung der
ländlichen Räume geleistet.*

*Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse erreichen eine hohe Energieeffizienz ins-
besondere bei Errichtung der Biomasseanlage als Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage oder bei
Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz.*

*Fehlt bei einer Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse der räumliche und
funktionale Zusammenhang zu einem regionalen Landwirtschaftsbetrieb, handelt es
sich um einen Gewerbebetrieb, dessen bau- und immissionsschutzrechtliche Standortan-
sprüche sich nicht von einem sonstigen Gewerbebetrieb unterscheiden. Insofern sind dafür
Industrie- und Gewerbeflächen als Standort zu bevorzugen. Bei Standorten außerhalb vor-
handener Gewerbe- und Industriegebiete soll gewährleistet sein, dass diese in einen regio-
nalen Wirtschaftskreislauf integriert sind, d.h. ihre Inputstoffe aus der Umgebung des Stan-
dortes beziehen und die Reststoffe (z.B. Gärprodukte) in räumlicher Nähe vermarktet wer-
den.“*

Abbildung 2: Kartenausschnitt aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte



Quelle: http://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/dateien/dokumente/pdf/RREP_MS_2011/RREP_MS_2011_Karte.pdf, Abruf am 07.12.2023

Der Planbereich liegt in einem Tourismusentwicklungsraum. Die Tierproduktionsanlagen sind aufgrund ihrer Größe raumbedeutsam. Ziel ist es hier nicht in den bestehenden Anlagen die Anzahl der Tierplätze zu erhöhen, sondern die Möglichkeit für Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Tierwohl zu erhalten. Das historische Luftbild von 1991 zeigt, dass die Anlage bereits bestand, als das RREP MS aufgestellt wurde.

Abbildung 3: Historisches Luftbild 1991



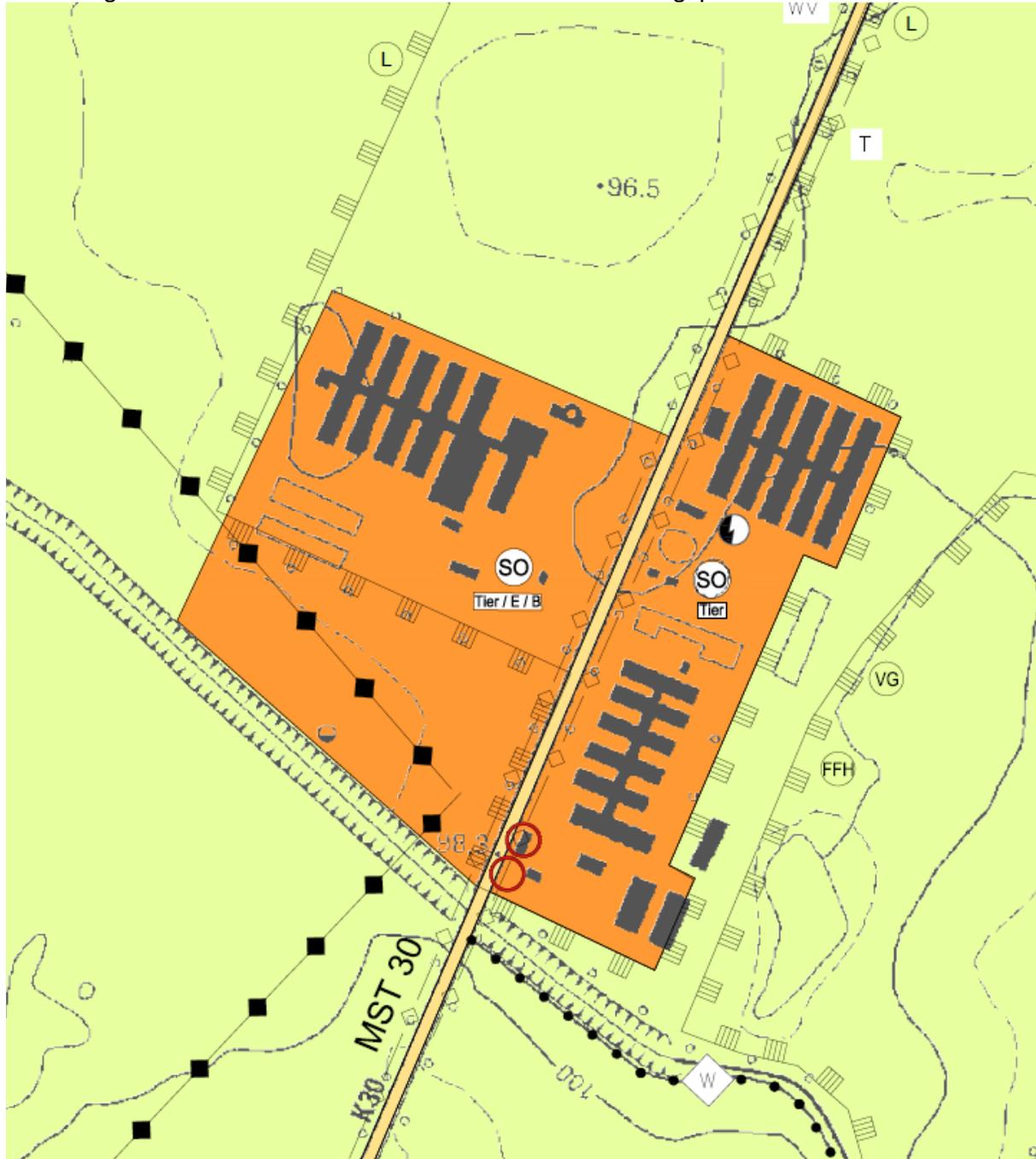
Quelle: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, Abruf am 07.12.2023

4.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 „Biogas und Tierproduktion Dolgen“ als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltung/erneuerbare Energie/Biogas bzw. nur Tierhaltung und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die im Südwesten dargestellte oberirdische Hauptversorgungsleitung für Strom existiert nicht mehr. Teile der Anlage befinden sich im Landschaftsschutzgebiet.

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



5. PLANUNGSKONZEPT

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Im Plangeltungsbereich befinden sich seit Jahrzehnten Tierproduktionsanlagen, die inzwischen mit Biogasanlagen ergänzt wurden.

Die örtlichen Betriebe sollen planungsrechtlich gesichert werden und Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend dem Bedarf und angepasst an den Standort erhalten. Dabei ist der Abstand der Intensivtierhaltung und Biogasanlagen zu den Wohnstandorten von Vorteil. Zu beachten sind insbesondere das tangierende Landschaftsschutzgebiet, die nahegelegenen Natura 2000-Gebiete und der angrenzende Godendorfer Mühlenbach.

Die Erschließung des Standortes ist durch die querende Kreisstraße MSE92 gesichert.

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Festsetzung der sonstigen Sondergebiete im Bebauungsplan entspricht nicht in vollem Umfang dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.
Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern.

6. VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

6.1 Vorhabenträger

Die Vorhabenträger sind das Unternehmen Bioenergie Dolgen KG, Geschäftsführer Thomas Böckermann und Unternehmen Thomas Böckermann Biogas.

6.2 Zielsetzung

Derzeit wird ein Teil der Ställe der 4000-er Anlage so umgebaut, dass die Läuferaufzucht künftig in Dolgen realisiert werden kann. Bisher erfolgte dies in Ställen außerhalb von Dolgen.

In einem Teilbereich der 4000-er Anlage ist dann die Ferkelaufzucht untergebracht, der Restbereich und die 6000-er Anlage dienen als Mastanlage für Schweine bis zum Verkaufsgewicht.

Die BGA I (Thomas Böckermann Biogas) ist im Verlauf der Planung von Gülle und NaWaRo auf rein tierischen Input aus Gülle und Mist (Abfallstoffe) umgestellt worden.

Die BGA II wurde im Verlauf der Planung von rein NawaRo (Mais + Getreide) auf NaWaRo, Gülle und Mist umgestellt. Für beide Biogasanlagen ist langfristig eine Erhöhung der Produktionsmengen von Biogas geplant.

Dabei sollen die beiden Biogasanlagen T. B. Biogas und Bioenergie Dolgen KG zusammen betrachtet werden, damit eine Leistungssteigerung möglich ist.

Beide Biogasanlagen sollen insgesamt eine Produktion von 25 Mio. Nm³ Biogas /Jahr erreichen. Der Großteil davon wird an die Biogasaufbereitungsanlage abgegeben, ca. 3,5 Mio. Nm³/Jahr werden verstromt für Einspeisung und Eigenverbrauch.

Für die Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) ist geplant, die zulässige Einspeisemenge an Biomethan zu erhöhen. Mit dem Bau einer neuen BGAA sollen ca. 1.050 Nm³/h Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist werden können. Für die Emissionsminderung soll bei der Arbeitsweise der neuen BGAA eine Technik mit CO₂ – Verflüssigung zum Einsatz kommen.

Mit der Abdeckung der Gärrestlager mit Gasspeicherdächern kommt es ebenfalls zu einer Verringerung von Emissionen.

Der Vorhabenträger hat eine Immissionsprognose zu Ammoniak und Gesamtstickstoff beauftragt, als Grundlage für die FFH-Vorprüfungen und den Umweltbericht.

6.3 Vorhabenbeschreibung

6.3.1 Ausgangssituation

Biogasanlage I (Thomas Böckermann Biogas)

Die Biogasanlage ist seit 2002 in Betrieb. Hier gibt es einen Fermenter mit zwei Gasspeichern (Gasblasen) die in ehemaligen Rundsilos eingebaut sind. Im zur Anlage gehörenden Funktionsgebäude sind zwei BHKWs (170 KW und 320 KW) untergebracht, die Schaltschränke und die Wärmetauscher. In einem zweiten kleineren Gebäude ist die Trafostation untergebracht und auch ein neuer Trafo des Energieversorgers ist neben diesem Gebäude aufgestellt worden. Des Weiteren gehören zur Anlage ein Einfülltrichter zum Füttern mit Rinder- und Hähnchenmist und eine Vorgrube zur Aufbereitung der Schweinegülle. Das vergorene Substrat wird in einen Überlaufbehälter abgelassen und nachbereitet. Die Gärrestlagerung erfolgt in zwei runden Gärrestbecken (1500 m³) und einem Rechteckbecken mit 5000 m³ Inhalt.

Die Vorgrube und der Überlauf befinden sich auch in zwei ehemaligen Rundsilos. Die restlichen 6 Rundsilos sind zurzeit ohne Nutzung und dienen im Havariefall als Auffangreservevolumen für Gärrest.

Seit 2015 ist die Biogasanlage an die Biogasaufbereitungsanlage angeschlossen, seit 2023 wird die überwiegende Menge Gas in die benachbarte Biogasaufbereitungsanlage geleitet, die dann ins Erdgasnetz des Energieversorgers einspeist.

Die Biogasanlage hat bisher eine Genehmigung für die Produktion von 2,2 Mio. Nm³/a Biogas.

Biogasanlage II (Bioenergie Dolgen KG)

Die Biogasanlage ist seit 2006 in Betrieb.

Die Biogasanlage besteht aus einem Fermenter und einem Nachgärer mit Gasspeicherdach. Nachgeschaltet sind zwei BHKWs (je 536 KW) und ein Eit – Schaltraum, die alle in Containern untergebracht sind. Zwischen Fermenter und Nachgärer befindet sich der Wärmetauscher- und Pumpenraum. Ein drittes BHKW (536 KW) befindet sich als Satteliten- BHKW auf dem Gelände der Schweinemast in einem der Lagergebäude.

Über eine Schubbodenfläche mit angegliedertem Transportschneckensystem erfolgt die Fütterung des Fermenters mit NawaRo sowie Hähnchen- und Rindermist. Die Lagerung des Hähnchen- und Rindermistes erfolgt z. Zt. in der überdachten Annahmehalle, die sich gleich neben dem Schubboden befindet. Auf den angrenzenden Fahrsiloflächen befinden sich die Flächen zum Abkippen des Hähnchen- und Rindermistes und für die Silomaislagerung. Mit dem Separator wird fester Gärrest erzeugt, dieser wird nur auf freier Silofläche zeitlich zwischengelagert, ansonsten abgefahren.

Mit dem Biogas wird in den BHKWs überwiegend Strom erzeugt, ein Anschluss an die Biogasaufbereitungsanlage ist bereits seit 2015 vorhanden.

Die Biogasanlage ist für die Erzeugung von 6,546 Mio.Nm³/a Biogas genehmigt worden.

Biogasaufbereitungsanlage

Östlich der Kreisstraße gegenüber der Biogasanlage I befindet sich die Biogasaufbereitungsanlage der Fa. Carbon CO2onzepts (vorher Landwärme), die seit 2015 in Betrieb ist. Sie wird von beiden Biogasanlagen mit Biogas beliefert.

Die Aufbereitungsanlage hat eine Genehmigung von 700 Nm³/h Rohbiogas für die Einspeisung ins Erdgasnetz.

Biogaseinspeiseanlage

Über die Biogaseinspeiseanlage die dem Energieversorger gehört, wird das aufbereitete Biogas aus der Biogasaufbereitungsanlage in das Erdgasnetz eingespeist.

Sauenzuchtanlage

Hier erfolgen die Jungsauenaufzucht und die Ferkelproduktion. Eine Genehmigung ist über die Altanlagenanzeige vorhanden.

Anzahl der Plätze:

JS - Aufzucht : 440 Plätze
Jungsauen : 192 Plätze
Sauen : 1.573 Plätze
Flatdeck : 4.940 Plätze

Mastanlagen
4000-er

In diesen Ställen erfolgte bisher nur Schweinemast. Seit 2023 findet auch ein Teil der Ferkelaufzucht hier statt.

6000-er

In dieser Anlage findet nur Schweinemast statt.

Die Kapazität der Schweinemastanlagen beträgt seit 2023
7932 Mastschweinplätze und
4452 Ferkelaufzuchtplätze

Der Bescheid ANZ 194/22 zur Umnutzung wurde am 12.07.2022 erteilt.

Auf beiden Anlagen befinden sich Photovoltaik Elemente zur Solarstromproduktion.

Abbildung 5: Übersicht zu den Biogasanlagen

	lt Genehmigung z. Zt.	Plan	z.Zt. genehmigte Inputstoffe
T. Böckermann Biogas	2,2 Mio Nm ³ /a	beide Anlagen insg. 25 Mio. Nm ³ /a	Schweinegülle
			Hähnchenmist
Bioenergie Dolgen KG	6,546 Mio Nm ³ /a	davon 4,5 Mio. Nm ³ /a für die Stromeinspeisung und Eigenverbrauch	Rindermist / Rindergülle
			Mais(silage)
			Getreide
			Grassilage
			Zuckerrüben
			Hähnchenmist
BGAA	E.DIS Einspeisekapaz. 350 Nm ³ /h Biomethan	E.DIS Einspeisekapaz. 1050 Nm ³ /h Biomethan	Rindermist

Nawaro- Anlieferung in geschlossenen Aufliegern, nach Vorschrift

Hähnchenmist wird von Händlern aus DE und PL bezogen, in geschlossenen Aufliegern

Rindermist kommt von regionalen Produzenten, Umkreis ca. 50 km, Transport erfolgt in geschlossenen Aufliegern

Erläuterungen:

m³/a = m³/Jahr

z. Zt. wird kein Getreide, Grassilage, Zuckerrüben eingesetzt - je nach Verfügbarkeit

6.3.2 Bauvorhaben

Biogasanlage I (Thomas Böckermann Biogas)

Sie befindet sich im sonstigen Sondergebiet Biogas1 östlich der Kreisstraße. Die Maßnahmen sind im Vorhabenplan Biogas 1 dargestellt.

Auf dem Gelände der Biogasanlage I ist geplant, die zwei vorhandenen Rundbecken für die Gärrestlagerung (1500 m³) mit einem Gasspeicherdach zu versehen, so dass hier Gas aus

dem Gärrest abgezogen werden kann. Damit stehen dann auch größere Gasspeicher für die Biogasanlage zur Verfügung.

Weiterhin ist dann geplant auf der Fläche der jetzigen Gasspeicher eine Halle für die kurzfristige Aufbereitung und Lagerung von Inputstoffen zu errichten, im nördlichen Bereich eine Fläche für die Herstellung und Lagerung von Separationsmaterial einzurichten, sowie im angrenzenden Bereich der Gärrestlager einen weiteren Gärrestbehälter zu errichten.

Das vorhandene Rechteckbecken (5.000m³) soll ebenfalls mit einem Gasspeicherdach versehen werden.

Biogasanlage II (Bioenergie Dolgen KG)

Sie befindet sich im sonstigen Sondergebiet Biogas2 westlich der Kreisstraße. Die Maßnahmen sind im Vorhabenplan Biogas 2 dargestellt.

Auf dem Gelände der Biogasanlage II ist zunächst geplant im östlichen Bereich eine Fläche für die mittelfristige Lagerung von Separationsmaterial aus der Anlage zu errichten. Weiterhin soll das Fahrsilo 1 überdacht werden, um dort künftig Hähnchen- und Rindermist trocken lagern zu können. Die vorhandenen Lagunen (je 5.000 m³) für die Lagerung von Gärrest sollen mit Gasspeicherdächern abgedeckt werden.

Des Weiteren sollen auf dem freien Gelände westlich der Biogasanlage II weitere Fermenter sowie andere Behälter entstehen, welche im Folgenden als Biogasanlage III bezeichnet werden sollen.

Biogasanlage III

Sie befindet sich im sonstigen Sondergebiet Biogas2 westlich der Kreisstraße. Die Maßnahmen sind im Vorhabenplan Biogas 2 dargestellt.

Auf dem Gelände nord-westlich des Fahrsilo 1 sollen zwei neue Fermenter sowie ein neuer Nachgärer mit entsprechender Zuwegung und Pumpenstationen entstehen. In der Halle des Fahrsilo 1 soll der Feststoffeintrag untergebracht werden. Westlich des Nachgärers der Biogasanlage II soll ein neues Gärrestlager sowie an den Lagunen ein Behälter für die Zwischenlagerung frischer Gülle entstehen. Weiterhin soll daneben eine Fläche für die Separation der Gärreste sowie die Lagerung des Separationsmaterials entstehen.

Die Einsatzstoffe (NawaRo und tierische Wirtschaftsdünger, z. B. Schwein, Rind) für die Biogasanlage kommen überwiegend aus der Region, auch kommunale Grünabfälle können in der Biogasanlage aufgenommen werden.

Die Gärreste (Wirtschaftsdünger) werden an die inputliefernden Landwirte abgegeben, separierter Gärrest kann auch über Händler weiterverkauft werden.

Biogasaufbereitungsanlage

Sie befindet sich im sonstigen Sondergebiet Biogas2 westlich der Kreisstraße. Die Maßnahmen sind im Vorhabenplan Biogas 2 dargestellt.

Neben der vorhandenen BGAA soll hinter dem Wiegehäuschen eine neue Biogasaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von 1050 Nm³/h Biomethan hergestellt werden.

Sauenzuchtanlage

Sie befindet sich im sonstigen Sondergebiet Tier2 westlich der Kreisstraße.

Hier erfolgen weiterhin die Jungsauenaufzucht und die Ferkelproduktion. Eine Erhöhung der Tierplatzzahlen ist nicht geplant.

Baulich werden die Ställe einschließlich des Außenbereiches den geltenden Tierschutzanforderungen angepasst.

Langfristig ist geplant, auf den Dachflächen der Stallanlagen eine Fotovoltaikanlage zu installieren.

6.3.3 Erschließung

Biogasanlage I

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über zwei Zufahrten zur Biogasanlage.

Biogasanlage II

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über eine Hauptzufahrt zur Biogasanlage und über eine Zufahrt zu den Fahrsiloflächen. Die Fahrsiloflächen und die Biogasanlage sind über eine Zuwegung auf der Anlage miteinander verbunden.

Biogasaufbereitungsanlage

Die BGAA ist von der Kreisstraße aus zugänglich. Für die neue BGAA wird die vorhandene Zufahrt zur BGA II genutzt.

Sauenzuchtanlage

Die bisherige Zufahrt zur Sauenzuchtanlage erfolgte mit der Biogasanlage II zusammen. Für die Sauenzuchtanlage ist eine neue separate Zufahrt im nördlichen Bereich geplant, über diese Zufahrt ist auch der Mobilfunksendemast erreichbar.

Mastanlagen

Die Zufahrten von der Kreisstraße bestehen bereits und werden auch weiterhin genutzt.

Telekommunikation, Strom, Wasser, Abwasser

Die gesamten Anlagen sind an das bestehende Glasfasernetz angeschlossen.

Ebenfalls besteht ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz. Für die überwiegende Versorgung der Anlagen mit Trink-, Tränk- und Nutzwasser werden zwei auf dem Plangebiet liegende Brunnen genutzt. Das Wasser wird im zur Mastanlage gehörenden Wasserwerk aufbereitet und von dort an die einzelnen Anlagen verteilt.

Die gesamten Anlagen sind über mehrere Anschlüsse mit Strom an das Netz des Stromanbieters angeschlossen.

Das anfallende häusliche Abwasser auf dem Gelände der Schweinemast wird in Sammelgruben aufgefangen und abgefahren. In der Sauenzuchtanlage wird das häusliche Abwasser aus dem Sozialtrakt der Gülle zugeführt. Eine wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer nachgeschalteten Kleinkläranlage ist während des Planungsprozesses erteilt worden.

Abfallentsorgung

Das Plangebiet ist bereits mit Müll, Papier und gelber Tonne an das System des Abfallwerters mitangeschlossen.

6.4 Durchführungsvertrag

Die Vorhabenträger müssen sich nach § 12 BauGB zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten.

Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft abzuschließen.

7. PLANINHALT

7.1 Nutzung der Baugrundstücke

7.1.1 Art der Nutzung

Im Plangebiet werden sonstige Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen Biogasanlagen, Tierproduktionsanlagen und Landwirtschaftsbetriebe nach § 11 BauNVO festgesetzt.

In sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Tierproduktion sind nach § 11 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB Anlagen zur Sauenzucht mit Ferkelproduktion, Läuferaufzucht und Mastanlagen zur Schweinemast bis Schlachtreife zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Dadurch kann gesichert werden, dass nicht mehr Tierplätze entstehen.

Die Stallanlage Tier1 ist auf 6.000 Mastplätze für Schweine begrenzt.

Die Stallanlage Tier2 dient der Sauenzucht (Jungsauenaufzucht und Ferkelproduktion).

Die Stallanlage Tier3 ist auf 4.000 Mastplätze für Schweine begrenzt.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, einen Teil der 4.000er Anlage so umzubauen, dass künftig auch die Läuferaufzucht am Standort realisiert werden kann.

Auch bei den Biogasanlagen und den Landwirtschaftsbetrieben sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Die Erweiterungen der beiden Biogasanlagen sind Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans. Der Bebauungsplan untersucht die immissionsschutzrechtlichen Belange sowie deren Auswirkungen auf die Umwelt. Bei eventuellen späteren Veränderungen bei den Tierproduktions- oder Biogasanlagen, ist der Immissionsschutz stets erneut zu prüfen. Die Erweiterungsfläche für den für den Landwirtschaftsbetrieb wurde im Nordwesten außerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorgesehen. Hier können bei Bedarf Unterstell- oder Lagerhallen entstehen.

7.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die einzelnen Teilbereiche wurden unterschiedliche Überbauungen mittels der zulässigen Grundfläche festgesetzt.

Im weiteren Verfahren ist auch das Höhenmaß in Abhängigkeit von den geplanten Anlagen im Vorhaben- und Erschließungsplan festzusetzen.

7.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenze, Abstandsflächen

Im Bebauungsplan wird mit Hilfe der Baugrenze die Lage und Größe der überbaubaren Grundstücksfläche definiert.

7.2 Verkehrsflächen

Die Kreisstraße MSE92 durchquert den Plangeltungsbereich und erschließt ihn verkehrlich. Es gibt mehrere Zufahrten beidseits der Straße. Im Nordwesten ist eine neue Zufahrt geplant.

An der Straße befindet sich eine geschützte Allee.

7.3 Wasserflächen

Der Plangeltungsbereich tangiert im Südwesten den Godendorfer Mühlbach.

7.4 Flächen für die Landwirtschaft

Im Nordosten ragt Ackerfläche in den Plangeltungsbereich hinein.

7.5 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen

Der Eingriff in die vorhandenen Biotope durch Überbauung ist zu kompensieren. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob sich die Inhalte des Bebauungsplanes auf geschützte Arten auswirken. In diesem Fall sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu ergreifen.

7.5.1 Verminderungs- / Vermeidungsmaßnahmen

Bei Umsetzung der Planung kommt es zur Überdeckung von Flächen und zur Beseitigung von Gehölzen. Diese Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Bestehende Gehölzfläche werden teilweise erhalten.

- V1 Gehölzbeseitigungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zu realisieren.
- V2 Abrissarbeiten sind im Zeitraum vom 01.09. bis 01.11 zu realisieren um Tötungen und Verletzungen in Winter- und Wochenstubenquartieren zu vermeiden.
- V3 Abrissarbeiten sind durch eine im Fledermausschutz fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V4 Sanierte Ställe einschließlich der Dachböden müssen nach Ende der Bauarbeiten weiterhin gebäudebewohnenden Arten zugänglich sein.

7.5.2 Kompensationsmaßnahmen

Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushalts werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

- M1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Streuobstwiese mit ca. 71 Stück hochstämmigen Bäumen alter heimischer Sorten gem. Pkt 2.51 HzE anzulegen.
- M2 Das Kompensationsdefizit ist durch geeignete Maßnahmen zu decken, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 97.213 m² entsprechen und sich in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Möglich ist auch die Verwendung eines Ökokontos in der vorgenannten Landschaftszone. Der Reservierungsbescheid ist vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

7.5.3 CEF-Maßnahmen

- CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.
- 1 Nistkästen Blaumeise ø 26 mm-28 mm
 - 12 Nistkästen Feldsperling ø 32 mm
 - 5 Nistkästen Haussperling ø 32mm-34 mm
 - 5 Nistkästen Star ø 45 mm
 - 1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit
- Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung.
- CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 6 Nischenbrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz, Zaunkönig) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.
- Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: 2 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung.
- CEF 3 Durch 6 Fledermaus-Ersatzquartiere Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler oder gleichwertig ist der Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet oder im Umfeld zu installieren und dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.
- CEF 4 Die Maßnahmen CEF1 bis CEF 3 sind mindestens eine Brut- und Fortpflanzungsperiode geschützter Tierarten, das heißt 1 Jahr, vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung der CEF -Maßnahmen ist durch die fachkundigen Personen zu begleiten. Die ökologische Baubegleitung hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitats zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitats zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die ökologische Baubegleitung ist der uNB vor Baubeginn zu benennen. Sie hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die ökologische Baubegleitung übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

7.6 Immissionsschutz

Wird später ergänzt. Zu den zu betrachtenden Auswirkungen gehören neben den Biogasanlagen selbst auch die die Transporte der Inputstoffe durch die angrenzenden Ortschaften Dolgen, Koldenhof und Triepkendorf.

7.7 Nachrichtliche Übernahme

7.7.1 Landschaftsschutzgebiet

Der Plangeltungsbereich liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG 031 „Feldberger Seenlandschaft“. Im Laufe des Verfahrens ist ein Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu stellen.

7.7.2 Naturpark

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb Naturpark NP2 „Feldberger Seenlandschaft“.

7.7.3 Allee

An der Kreisstraße befindet sich eine geschützte Allee.

7.7.4 Natura 2000-Gebiete

Der Plangeltungsbereich tangiert im Osten das SPA-Gebiet DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft sowie Teile des Woldegk-Feldberger-Hügellandes“ und das GGB DE 2646-305 „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“.
Es werden 2 FFH-Vorprüfungen erstellt.

7.8 Hinweise

7.8.1 Bodendenkmalpflegerische Belange

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämmen, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

8. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

8.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die bestehende Biogasproduktion wird erweitert und die Schweinehaltung kann an geänderte Bestimmungen angepasst werden.

8.2 Verkehr

An der vorhandenen Erschließung der Fläche werden keine Veränderungen vorgenommen. Es ist mit einer Erhöhung des Transportaufkommens für die Inputstoffe zu rechnen.

8.3 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Es existiert eine eigene Wasserversorgung mit Brunnen nahe dem Godendorfer Mühlbach.

Löschwasser

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für die Tieranlagen werden 48 m³/h benötigt über einen Zeitraum von 2 h.

Abwasserentsorgung

Oberflächenentwässerung

Elektrische Versorgung

Gasversorgung

Das produzierte Gas wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Telekommunikation

Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung

Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

8.4 Natur und Umwelt

Von Eingriffen in Form von Überbauung sind vorhandene Biotope betroffen. Diese sind zu kompensieren.

Baubedingte Beeinträchtigungen der ansässigen Fauna sind zu vermeiden.

8.5 Bodenordnende Maßnahmen

Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB sind nicht erforderlich. Eine Neuordnung von Grundstücken wird durch den Bebauungsplan nicht begründet.

8.6 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung und Erschließung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden von dem Vorhabenträger getragen. Weitere Regelungen dazu beinhaltet der städtebauliche Vertrag und später der Durchführungsvertrag.

9. FLÄCHENBILANZ

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Sondergebiete	19,2 ha	92,3 %
davon Zweckbestimmung Tierhaltung	7,3 ha	
Zweckbestimmung Biogas	7,7 ha	
Zweckbestimmung Land- wirtschaftsbetrieb	4,2 ha	
Verkehrsflächen	0,6 ha	2,9 %
Flächen für die Landwirt- schaft	0,3 ha	1,4 %
Flächen für Maßnahmen	0,7 ha	3,4 %
Gesamt	20,8 ha	100 %

II. UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985 ist am 20. Juli 2004 das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 des BauGB.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

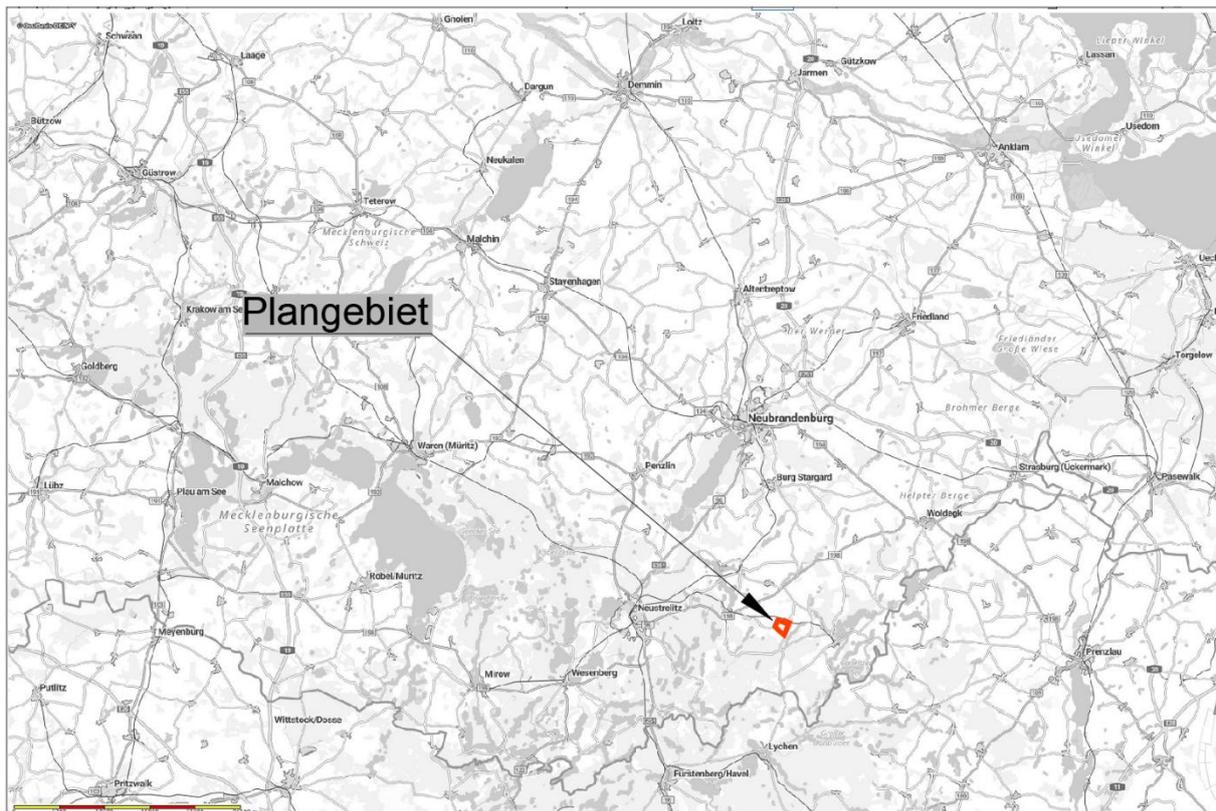


Abb. 6: Lage Plangebiet (© LAIV – MV 2024)

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben
10. Eingriffsregelung.

Mit der vorliegenden Unterlage werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB von den Umweltbelangen unterrichtet und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des B- Planes

1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden

Das ca. 20,8 ha große Plangebiet befindet sich Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, in der Feldberger Seenlandschaft, südlich von Dolgen und nördlich von Koldenhof. Es umfasst die Flurstücke 77/6 und 77/7 der Flur 1 der Gemarkung Dolgen sowie die Flurstücke 56/3 und 56/7 der Flur 1 der Gemarkung Koldenhof und wird genutzt, durch die Betriebe Mastgut Engelswacht GmbH, Thomas Böckermann Biogas, Bioenergie Dolgen KG, Thomas Böckermann Agrarhandel und A.E.D. Agrar- und Energiehandel.

Der Vorhabenträger, die Firma Bioenergie Dolgen KG hat den Antrag gestellt, ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Das Ziel besteht darin, sowohl die Biogasanlagen zu modernisieren und zu erweitern, u.a. durch Umstellung der Produktion auf Mist und Gülle, durch Anwendung einer CO₂-Verflüssigung, durch Aufbau neuer Anlagen wie Gärrestbehälter, Fermenter, Überdachungen und durch Erhöhung der Einspeisemengen in das Erdgasnetz, als auch Umbauten in den bestehenden Tierproduktionsanlagen vorzunehmen.

Im Norden und im Südwesten werden zusätzliche Bauflächen ermöglicht. Die Bauflächen werden in 3 Gruppen von Sondergebieten unterteilt, die wiederum nochmals unterschiedliche Parameter aufweisen:

Das Sonstige Sondergebiet Zweckbestimmung „Tierhaltung“ wird unterteilt in:

SO_{Tier1} GRZ 0,5; SO_{Tier 2} GRZ 0,4; SO_{Tier 3} GRZ 0,4

Das Sonstige Sondergebiet Zweckbestimmung „Biogas“ gliedert sich in:

SO_{Biogas 1} GRZ 0,3; SO_{Biogas 2} GRZ 0,3

Das Sonstige Sondergebiet Zweckbestimmung „Landwirtschaftsbetrieb“ hat nur eine Ausprägung als: SO_{Betrieb} GRZ 0,3

Alle Bauwerke sind eingeschossig geplant. Zum Godendorfer Mühlenbach wird der Bewirtschaftungsstreifen gem. §38 Wasserhaushaltsgesetz freigehalten. Die meisten Gehölze wurden zur Erhaltung festgesetzt. Fällungen von nicht geschützten Bäumen und von Sträuchern sind möglich. Abrisse von und Umbauten an Gebäuden sind zulässig. Im Westen bis Südwesten wurde eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.

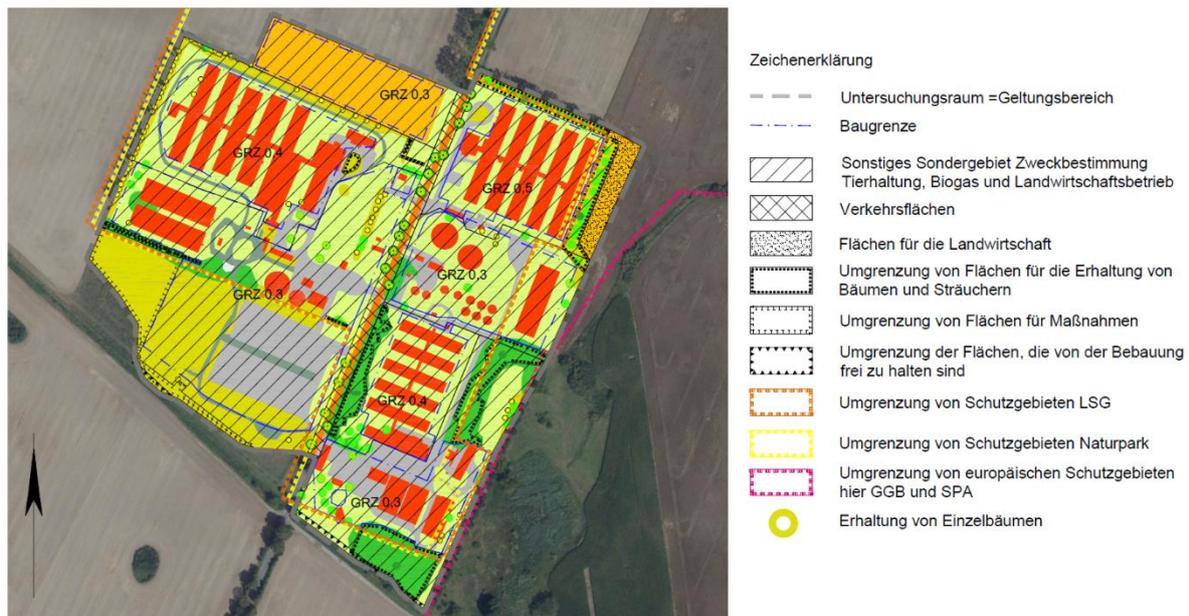


Abb. 7: Überlagerung Biotope durch Planung (© Geobasis-DE/M-V 2024)

Tabelle 2: Vorhabenbestandteile

Geplante Nutzung	Fläche in m ²	Fläche in m ²	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Sondergebiet	192.374,00			92,41
davon				
GRZ 0,3		117.887,00		
davon überbaut 45%			53.049,15	
davon Freifläche 55%			64.672,85	
GRZ 0,4		50.476,00		
davon überbaut 60%			30.285,60	
davon Freifläche 40%			20.190,40	
GRZ 0,5		24.011,00		
davon überbaut 75%			18.008,25	
davon Freifläche 25%			6.002,75	
Flächen für die Landwirtschaft	2.700,00			1,30
Verkehr	5.976,00			2,87
Maßnahmen	7.132,00			3,43
Gesamt	208.182,00			100,00

1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben kann sich bei Realisierung folgendermaßen auswirken:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb
- 2 Bodenverdichtung und Abgrabung/ Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien
- 3 Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich, damit Scheuwirkung auf Fauna
- 4 Mögliche Beseitigung von Habitaten (Umbau, Abriss, Gehölzbeseitigungen).

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Versiegelungen von unversiegelten Flächen
- 2 Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch zusätzliche Bauwerke.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch gewerbliche Nutzung und Biogasanlage verursachte Emissionen an die Umgebung (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen), in diesem Fall:
 - a. Tierhaltung im gleichen Maß wie zuvor

- b. Lieferung von Inputmaterial verringert sich ggf. da verstärkte Anwendung von Mist und Gülle
- c. CO₂ – Immissionen verringern sich ggf. wg. Abdeckungen und Verflüssigung

1.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Tabelle 3: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

Mensch	Land- schafts- bild	Wasser	Boden	Klima/ Luft	Fauna	Flora	Kultur- und Sachgü- ter
UG = GB + nächstgele- gene Bebau- ung	UG= GB und Ra- dius von 500 m	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB
Nutzung vorh. Unter- lagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	Nutzung vorh. Unter- lagen	AFB auf Grundlage von Erfassungen der Brutvogelfauna (8 Begehungen, da- von 2 x nachts), Reptilien (5x schlaufenförmiges Begehen an Struk- turen), Amphibien (4x schlaufenförm- iges Begehen an Strukturen), Potenzi- alanalyse Fleder- mäuse	Bio- topty- pener- fas- sung	Nutzung vorh. Unter- lagen

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festge- legten Ziele des Umweltschutzes

Folgende Gesetzgebungen sind anzuwenden:

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert.

Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert.

Es ist zu prüfen, ob durch das im Rahmen der B-Plan-Aufstellung ausgewiesene Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden. Im weiteren Verfahren wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag auf Grundlage von Untersuchungen gem. Tabelle 3 erstellt.

Das Vorhaben überlagert teilweise ein LSG und einen Naturpark nach §§ 26 und 27 des BNatSchG. Ein Antrag auf Ausgliederung aus dem LSG „Feldberger Seenlandschaft“ L031 wird im weiteren Verfahren gestellt.

Weitere Grundlagen sind die §§ 18 und 19 des NatSchAG M-V bezüglich der Beachtung der geschützten Einzelbäume und Baumreihen.

Die Notwendigkeit einer Natura-Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche den Erhaltungszustand oder die Entwicklungsziele eines GGB (Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung) oder SPA (Special Protection Area - Vogelschutzgebiet) beeinträchtigen können.

An das Vorhaben grenzen an, das SPA-Gebiet DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft sowie Teile des Woldegk – Feldberger – Hügellands“ und das GGB DE 2646-305 „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“. Im weiteren Verfahren werden FFH – Vorprüfungen erstellt.

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegen für das Plangebiet folgende besonderen Funktionsausprägungen, Erfordernisse oder Maßnahmen vor:

- Biotopverbund im weiteren Sinne (Karte II)
- Maßnahmen zur Strukturanreicherung der Landschaft erforderlich (Karte V)
- Maßnahmen Fließgewässer, Maßnahmen Strukturanreicherung (Karte III)
- Fließgewässer südlich (Karte I Godendorfer Mühlenbach)
- Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen im Westen und Süden (Karte IV)

Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm (RREP MS 2011) liegen für das Plangebiet folgende Informationen vor:

- Entwicklungsraum Tourismus
- durch das Plangebiet verläuft eine bedeutsam flächenerschließende Straße

Das Vorhaben liegt:

- ➔ westlich angrenzend an das Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft sowie Teile des Woldegk – Feldberger – Hügellands“ sowie an das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2646-305 „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“
- ➔ teilweise im Landschaftsschutzgebiet (LSG) L031 „Feldberger Seenlandschaft“ und im Naturpark „Feldberger Seenlandschaft“,
- ➔ mindestens 200 m westlich der Gewässerschutzzone nach §29 NatSchAG M-V des Dolgener Sees
- ➔ ca. 2,5 km nordöstlich des SPA DE_2645-402 "Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn", GGB - DE_2645-301 "Serrahn" und des Müritzer Nationalparks (Teil Serrahn)
- ➔ ca. 2,4 km nordwestlich des NSG 007 „Heilige Hallen“
- ➔ ca. 3,5 km westlich des Naturschutzgebietes (NSG) 072 „Sprockfitz“.
- ➔ Es umfasst keine vom LUNG M-V registrierten geschützten Biotope nach §20 NatSchAG M-V.

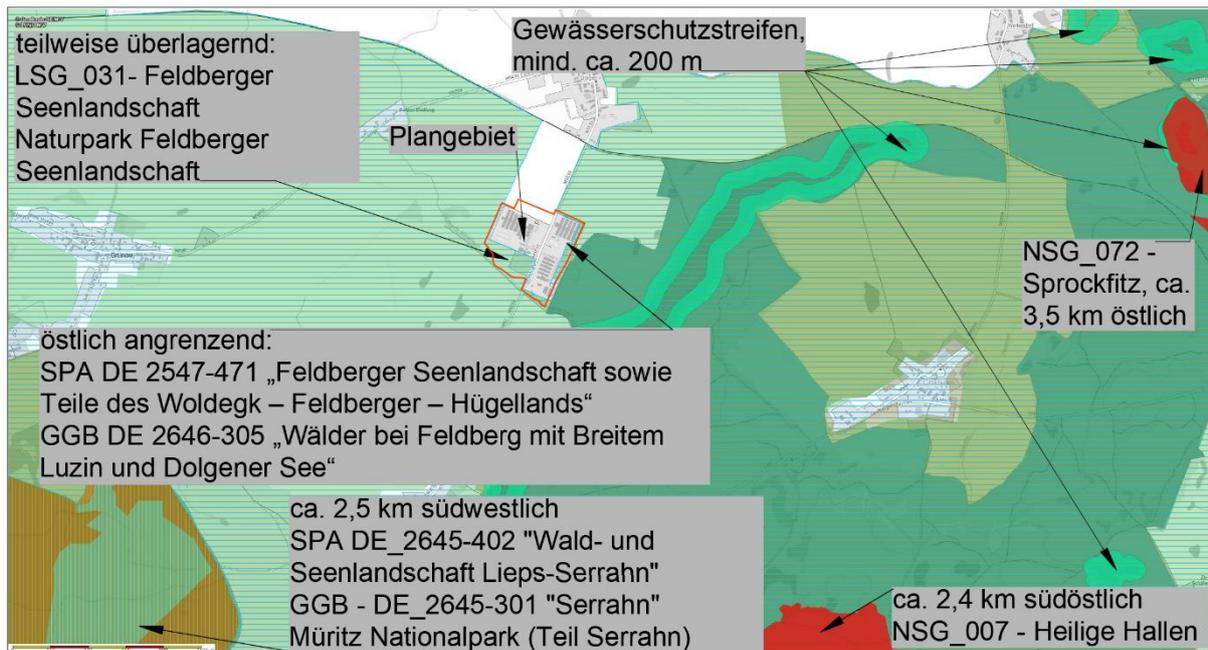


Abb. 8: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2024)

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546),
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V, In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist,
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,

- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist,
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG, 5. Mai 1998 GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist,
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790).
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013)
- Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V), Kartenportal Umwelt M-V
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016.

2. BESCHREIBUNG/BEWERTUNG DER ERHABLICHEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mensch

Das ca. 20,8 ha große Plangebiet liegt zwischen Dolgen und Koldendorf, 500 m südlich bzw. 1 km nördlich, beidseits der Dolgener Dorfstraße (MSE 92) welche Dolgen mit Carpin an der B 198 verbindet und die Fläche in Nord – Süd – Richtung teilt. Etwa 900 m nördlich verläuft die Kreisstraße MSE 93 zwischen der B198 bei Carpin und Dolgen, 2,6 km nördlich die Landesstraße L34 zwischen Blumenholz und Feldberg und 1,6 km südlich die Landesstraße L341 zwischen Feldberg und Triepkendorf.

Die Vorhabenfläche selbst ist im Wesentlichen im Westen durch eine Biogasanlage mit einem Fermenter, einem Gasspeicher, einer Separationsanlage zwei BHKW, einem Elt-Schalt-raum einer Annahmehalle für Hühnermist, zwei Fahrsilos, eine Biogasaufbereitungsanlage, eine Biogaseinspeiseanlage, eine Sauenzuchtanlage mit mehreren Ställen, durch zwei Lagunen, einen Brunnen, Acker, Freiflächen sowie befestigte Wege und im Osten durch ein BHKW der westlichen Biogasanlage, eine 6.000 er- Schweinemastanlage in fünf Ställen mit Dachphotovoltaik, eine 4.000 er Schweinemastanlage in fünf Ställen mit Dachphotovoltaik, eine Biogasanlage mit zwei BHKW, einem Fermenter, zwei Gasspeicher, einen Überlaufbehälter, zwei runde Gärrestbehälter, ein Gärrestbecken, durch 6 ungenutzte Rundbehälter,

durch ein Trafo, durch Büroflächen, ein Wohnhaus, eine Werkstatt, Lagerhallen, Unterstellhallen, ein Wasserwerk, Freiflächen, einen kleinen Müllplatz sowie befestigte Wege und Plätze geprägt. Das Plangebiet ist durch Immissionen aus den vorgenannten landwirtschaftlichen Nutzungen und Infrastrukturen vorbelastet. Die Erweiterungsfläche im Norden ist gemäß Feldblockkataster Acker, die im Südwesten ist keinem Feldblock zugehörig.

Das Plangebiet ist von allen Seiten von Acker umgeben. Etwa 200 m östlich verläuft das Ufer des Dolgener Sees. An diesen schließt sich in ca. 500 m Entfernung ein ausgedehntes Waldgebiet an, welches sich in West – Ost – Richtung mindestens von Neustrelitz bis Feldberg erstreckt (siehe Abb. 3), in vielerlei Hinsicht geschützt und zur Erholung geeignet ist. Das Plangebiet selbst ist eingefriedet und hat aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keinen Erholungswert.

Gemäß LINFOS „Hochwasserrisikomanagement“ ist das Vorhaben nicht überflutungsgefährdet.

Flora

Der größte Flächenanteil besteht aus Intensivgrünland, welches einer regelmäßigen Mahd unterliegt. Dieses befindet sich überwiegend zwischen den Gebäuden und neben den Wegen. Dazu kommt brachliegender Acker mit ruderaler Staudenflur, welcher sich großflächig im Südwesten des Plangebietes befinden. Weitere ruderale Staudenfluren kommen inselartig und an den Grundstücksgrenzen vor. Auf den Flächen der ruderalen Staudenfluren wachsen teilweise Bäume und Sträucher (Pappeln, Eschen, Ahorn, Eichen, Kastanien). Vor allem an den Grundstücksgrenzen im Norden. Größere Flächen aus heimischen Siedlungsgehölzen verteilen sich im östlichen Teil auf die Mitte und den Süden. Teilweise stehen Gehölze parallel zur Landstraße. Hier stehen auch gesetzlich geschützte Linden der lückigen Allee. Sie haben Durchmesser zwischen 80 und 150 cm und sind somit die einzigen älteren Bäume. Im westlichen Teil beginnen die Gehölze mittig und ziehen sich reihenartig bis an die westliche Grundstücksgrenze. Hauptsächlich bestehen die Siedlungsgehölze aus jungen bis mittelalten Pappeln und Eschen. Es kommen aber auch junge Ahorn, Eichen, Kastanien und Weiden vor. Auf der restlichen Fläche wachsen vereinzelt kleinere Bäume und Sträucher. Eine Ackerfläche macht einen kleinen Teil des Plangebietes im Nordosten aus. Eine größere Ackerfläche befindet sich im Nordwesten.

Die Biotopzusammensetzung stellte sich am 03.08.2023 folgendermaßen dar:

Tabelle 4: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
RHU	Ruderales Staudenflur mineralischer bis trockener Standorte	29.604,00	14,22
OSM	Kleiner Müll- und Schuttplatz	96,00	0,05
ODT	Tierproduktionsanlage	41.846,00	20,10
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	69.597,00	33,43
OVP	Versiegelte Freiflächen	27.973,00	13,44
ACL	Lehm- bzw. Tonacker	15.187,00	7,30
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	5.054,00	2,43
PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	16.086,00	7,73
OVL	Straße	2.739,00	1,32
	Gesamt	208.182,00	100,00

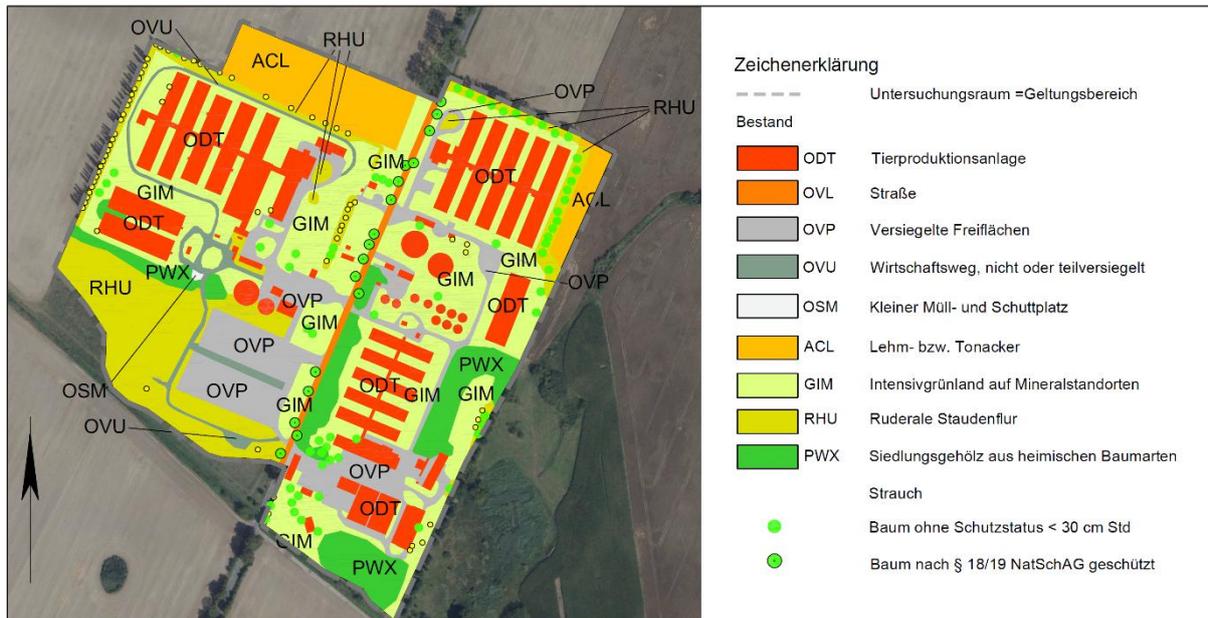


Abb. 9: Biototypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2024)

Fauna

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde auf Grundlage von Artenerfassungen von Avifauna, Amphibien und Reptilien sowie Fledermauspotenzialanalysen erstellt.

Vögel

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an ein Landrastgebiet der Stufe 2 an.

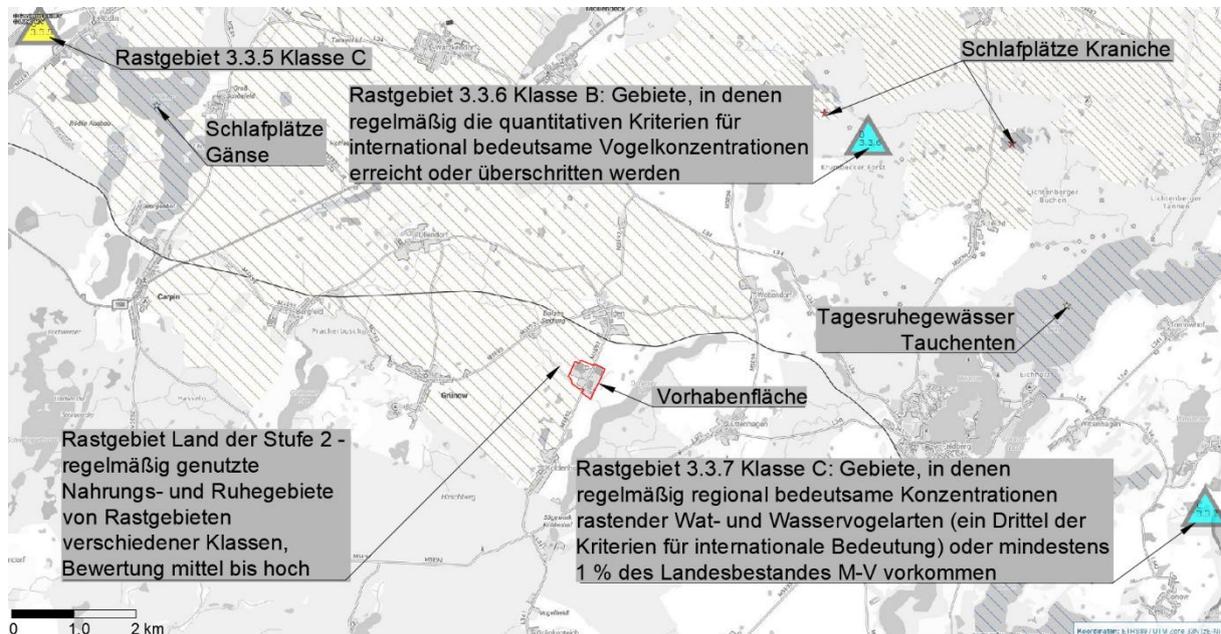


Abb. 10: Rastgebiete der Umgebung (© LUNG M-V 2024)

Das Plangebiet enthält Gebäude, einige dickstämmige und viele dünnstämmige Bäume mit teilweise sichtbaren Höhlen, vorwiegend Linden, Pappeln und Eschen. Diese bilden teilweise Baumreihen (auch gemischt).

Hinzu kommen einzelnstehende Bäume sowie Strauchbewuchs und weitere Gehölze. Die Dorfstraße wird begleitet von einer Lindenallee mit vielen älteren Bäumen (Ø teilweise über 1,2m). Vor allem die Linden aber auch alle anderen Gehölze sowie die Gebäude können potentiell verschiedenen Brutvogelarten einen Lebensraum bieten. Hinzu kommen die Grünflächen und ruderales Staudenfluren, welche Bodenbrütern und vor allem Insekten als Habitat

dienen können. Während der Erfassungen wurden typische Arten der Siedlungen im Plangebiet festgestellt.

In dem betreffenden Messtischblattquadranten 2646-3 wurden im Rahmen landesweiter Erhebungen des LUNG M-V im Jahr 2008 zwölf Brutpaare des Kranichs, 2007 ein Schreiadlerhorst, 2016 ein Seeadlerhorst sowie 2014 drei Weißstorchhorste registriert. Die vorgenannten Groß- und Greifvogelarten konnten während der Erfassungen nicht nachgewiesen werden.

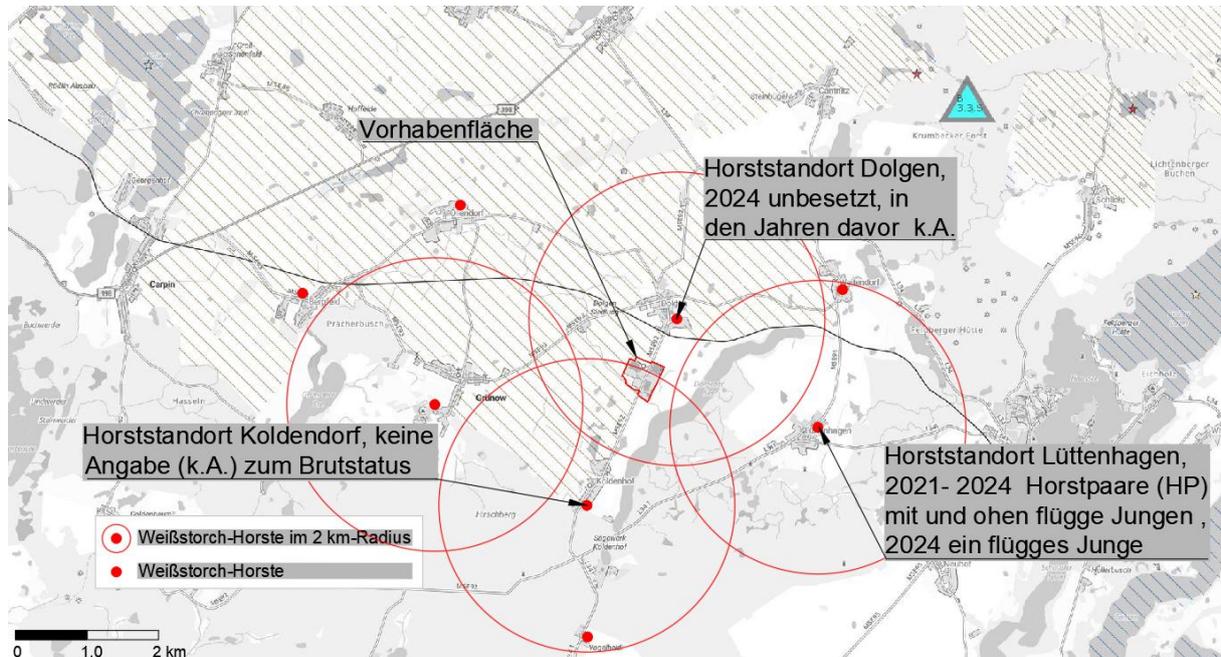


Abb. 11: 2 km-Radius der Weißstorchhorste im Umfeld (© LAIV – MV 2024)

Von den drei im MTB-Q erfassten Weißstorch-Horsten befinden sich zwei Horste innerhalb des 2-km-Umkreis zur Vorhabenfläche (s. Abb. 7). Innerhalb des Plangebietes befinden sich Grünlandflächen (33 %), diese sind jedoch durch den Betrieb stark beunruhigt, weshalb ein Vorkommen der Art auf Nahrungssuche, auch außerhalb der Erfassungstermine, nicht zu erwarten ist. Die ruderalen Staudenfluren sind kein geeignetes Nahrungshabitat für den Weißstorch, da der hohe Bewuchs von dem Schreitvogel gemieden wird.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet sind mehrere Gebäude vorhanden. Die Bäume, vor allem die Linden, besitzen altersgemäß viele wichtige Merkmale wie Astabbrüche, Baumhöhlen, Zwiesel usw. die Fledermäusen Quartiere bieten könnten. Die meisten Gebäude auf dem Gelände sind noch vor der Wende entstanden und die meisten von ihnen wurden seitdem nicht saniert. Dementsprechend gibt es viele Beschädigungen. Potentiell sind alle Quartiertypen für Fledermäuse vertreten. Viele Spaltenquartiere (Zwischen- und teilweise Sommerquartiere) gibt es z.B. an den Fassaden der Gebäude, zwischen und in Holzbalken, an schadhaftem Mauerwerk, hinter Verkleidungen. Alle Schweineställe (bilden die meisten Gebäude) besitzen einen Dachboden. Neben Sommerquartieren kann es dort auch potenzielle Winterquartiere geben, da die Temperatur durch die Abwärme der Tiere im Winter erhöht ist. Eine Begehung (visuell und mit „Batlogger“) vor Ort konnte um die Schweineställe eine erhöhte Fledermausaktivität nachweisen. Teilweise wurden Flüge aus Gebäuden beobachtet. Eine genauere Untersuchung der Stallanlagen ist aus Seuchenschutzgründen nicht möglich. Ebenfalls gab es erhöhte Aktivitäten um die großen Linden, welche interessant für baumbewohnende Fledermäuse sind. Die moderne Biogasanlage, sowie die dazugehörigen Anlagen bieten keine geeigneten Lebensräume für die Fauna.

Reptilien

Im Messtischblattquadranten 2646-3 wurden drei Ringelnattern (*Natrix natrix*), eine Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und eine Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) verzeichnet. Der Boden im Untersuchungsgebiet ist lehmig und nicht grabbar. Auf dem Gelände liegt aufgrund der umfangreichen Versiegelungen, der Fremdstoffeinträge und der erhöhten anthropogen bedingten Störungen, kaum Habitatpotenzial für Reptilien vor. Während der Erfassungen konnten keine Individuen von Reptilien festgestellt werden.

Amphibien

Im Messtischblattquadranten 2646-3 wurden eine Erdkröte (*Bufo bufo*), zwei Grasfrösche (*Rana temporaria*), zwei Grünfrösche (*Pelophylax indet.*), ein Laubfrosch (*Hyla arborea*), ein Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*), eine Rotbauchunke (*Bombina bombina*) ein Teichmolch (*Lissotriton vulagris*) und ein Braunfrosch (*Rana spec.*) registriert. Das Plangebiet umfasst keine potenziellen Laichgewässer. Die Uferzone des nur 200 m östlich gelegenen Dolgener Sees kann der Reproduktion von Amphibien dienen. Die Nutzung des Plangebietes als Landlebensraum durch Amphibien ist unwahrscheinlich, da der Stickstoffgehalt des Bodens aufgrund der Schweinemast sehr hoch ist. Während der Erfassungen konnten keine Individuen von Amphibien festgestellt werden.

Biber/Fischotter

Im Jahre 2005 gab es im MTB-Q 2646-3 einen Fischotternachweis an Dolgener See und 1999 einen Totfund unmittelbar südlich des Plangebietes an der Kreisstraße. Ebenfalls wurden mehrere Biberreviere am Dolgener See seit 2004 kartiert. Die letzte Beobachtung fand 2013 statt. Aufgrund der Nähe der Funde sowie der Nähe geeigneter Habitats der Arten zum Plangebiet ist nicht auszuschließen, dass entlang des Plangebietes, insbesondere entlang des Godendorfer Mühlenbachs Transfertrouten der Arten verlaufen. Diese werden von Bebauung freigehalten.

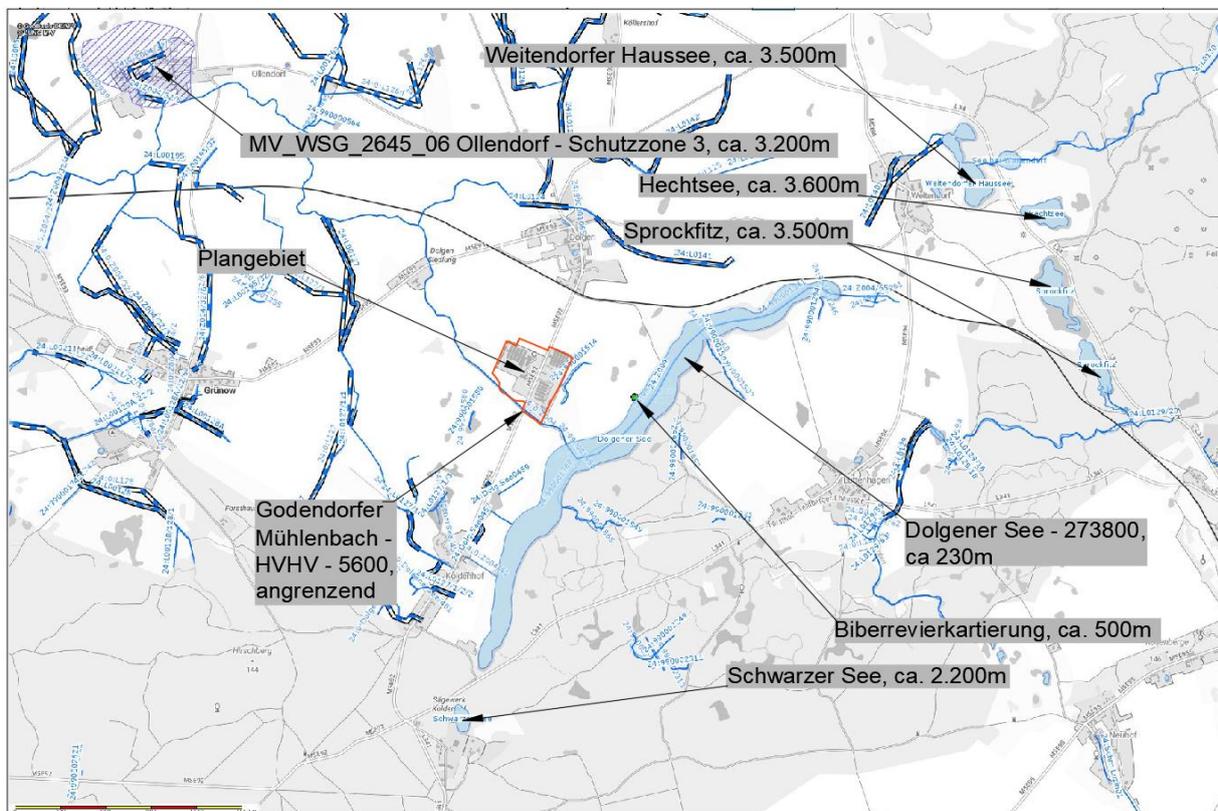


Abb. 12: Gewässer (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2024)

Schmetterlinge

Besonders geschützte Falterarten finden im Bereich der ruderalen Staudenfluren geeignete Habitate. Im Messtischblattquadranten 2646-3 wurden verschiedene Schmetterlingsarten wie der Schornsteinfeger (*Aphantopus hyperantus*) verzeichnet.

Käfer

Der Eremit, welcher 11-29 -mal im Messtischblattquadranten 2646-3 zwischen 1990-2017 beobachtet wurde, kann auch in mulmgefüllten Höhlen der dickstämmigen Linden an der Dorfstraße vorkommen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen von Mollusken, Libellen und Fischen ist aufgrund fehlender Habitatausstattung auszuschließen.

Boden

Laut Linfos-MV ist die Region je nach Höhenlage geprägt durch Lehm-/ Sand- Parabraun-erde- Pseudogley (Braunstaugley)/ Pseudogley (Staugley); Endmoränen und Gebiete mit starkem Relief (z.T. gestaut), mit Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluß, kuppig bis hügelig, heterogen, steinig. Die Bodentypen in dieser Region können je nach Standort und Geländeprofil variieren. In den tiefen liegenden Gebieten in der Nähe der Seen können tonige Böden vorherrschen, die oft eine gute Wasserspeicherfähigkeit aufweisen. Diese Böden sind für die Landwirtschaft wichtig und werden häufig für den Anbau von Getreide, Mais und anderen Feldfrüchten genutzt. Auf höher gelegenen Bereichen und Hügeln können sandige Böden dominieren, die eine schnellere Wasserdurchlässigkeit aufweisen. Im Plangebiet dominieren lehmige Sande mit Bodenzahlen zwischen 28 und 41. Diese sind durch anthropogene Einflüsse wie Versiegelungen, Bodenverdichtung und Fremdstoffeinträge stark verändert. Die Versiegelungen betragen etwa 35 %. Der Boden im Plangebiet ist ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung.

Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet gibt es keine fließenden oder stehenden Gewässer, jedoch grenzt der Godendorfer Mühlenbach unmittelbar südlich an das Gebiet. Der Bach entwässert den ca. 250 m östlich liegenden Dolgener See und fließt dann in den Grünower See. Bis 2027 sind Maßnahmen entlang des Godendorfer Mühlenbachs geplant, insbesondere zur Minderung diffuser Nährstoffeinträge im Wasserkörper HVHV-5500, mit dem Ziel der Sanierung des Grünower Sees.

Grundwasser

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Der Grundwasserflurabstand im Plangebiet beträgt mehr als 10 Meter, was auf eine ausreichende Distanz zwischen der Erdoberfläche und dem Grundwasserspiegel hinweist. Die Grundwasserneubildung, unter Berücksichtigung eines Direktabflusses, wird mit 213,0 Millimeter pro Jahr angegeben. Dies zeigt das hohe Potenzial für die Regeneration des Grundwassers im Gebiet. Das Wasser im Plangebiet ist ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung.

Klima/ Luft

Die Vorhabenfläche liegt in der gemäßigten Klimazone, welche sich durch eindeutige Jahreszeitenwechsel und hohe Temperaturschwankungen im Jahresverlauf auszeichnet. Es liegt an der Grenze von kühleren maritimen zu wärmeren kontinentalen Klimaten und wird vermutlich stark durch die Lage am Rande der Feldberger Seenlandschaft geprägt. Die Gehölze üben wirksame Staubbindungs-, Lärmschutz- und Windschutzfunktionen aus. Die Luftreinheit ist vermutlich durch die Immissionen seitens der Viehhaltung und der umgebenden Infrastrukturen stark eingeschränkt. Das Klima im Plangebiet ist ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung.

Landschaftsbild/ Kulturgüter

Das Vorhaben liegt in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“, in der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ und in der Landschaftseinheit „Kuppiges Tollensegebiet mit Werder“. Geologisch wurde das Untersuchungsgebiet während der Pommerschen Phase der letzten Weichseleiszeit vor etwa 18.000 bis 15.000 Jahren geprägt. Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf Grundmoränenflächen nördlich der Pommerschen Hauptendmoräne. LINFOS light bewertet den betreffenden Landschaftsbildraum als mittel bis hoch. Der Landschaftsbildraum wird als „Dolgener Hochfläche V 6-63“ bezeichnet. Das Plangebiet liegt nicht in einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume. Das Landschaftsbild ist aufgrund der gewerblichen Nutzung sehr urban geprägt. Wegen der Bebauungen und dem Gehölzbestand bestehen zwischen Plangebiet und umgebender Landschaft nur eingeschränkte Sichtbeziehungen.

Zum Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmalen innerhalb des Plangebietes liegen keine Informationen vor. Das Landschaftsbild im Plangebiet ist ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung.

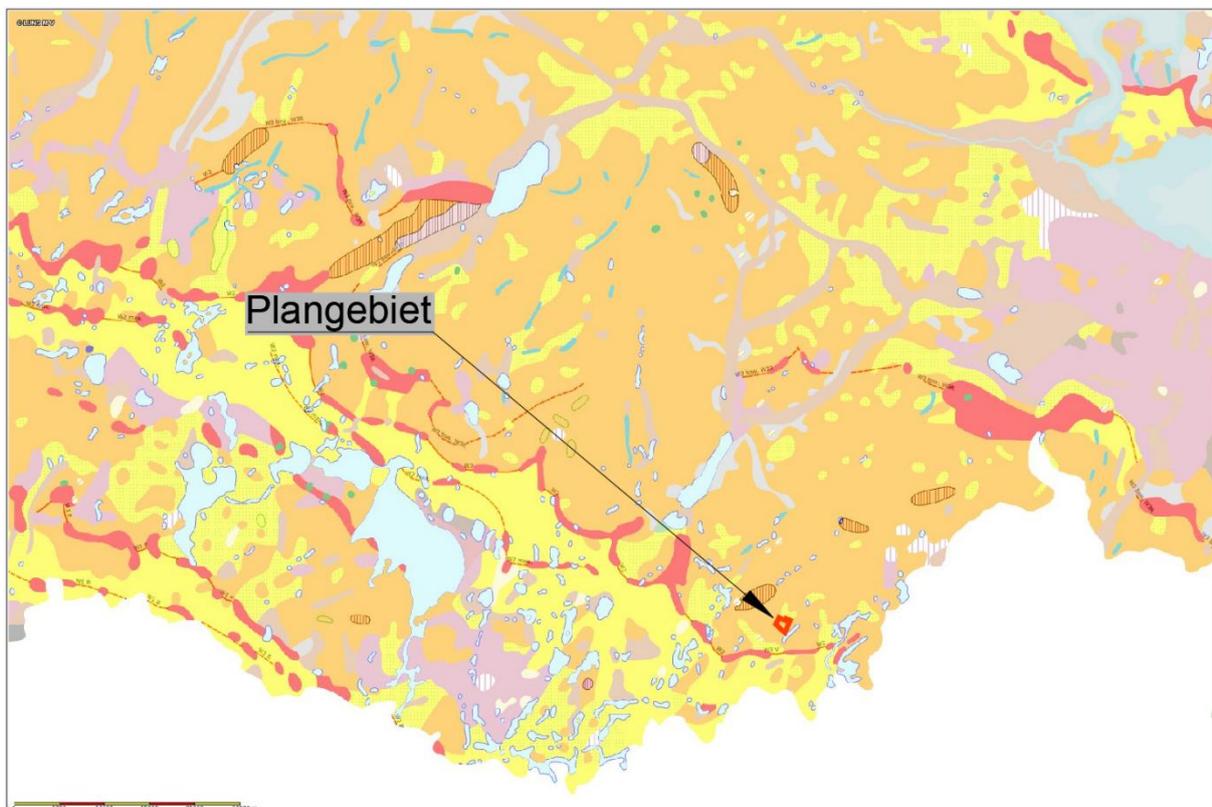


Abb. 13: Geomorphologie des Untersuchungsraumes (© GeoBasis-DE/MV 2024)

Natura – Gebiete

Östlich angrenzend erstrecken sich das Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft sowie Teile des Woldegk – Feldberger – Hügellands“ sowie an das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2646-305 „Wälder bei Feldberg mit Breitem Luzin und Dolgener See“. Diesbezüglich wurden FFH – Vorprüfungen mit dem Ergebnis erstellt, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Zielarten und Erhaltungsziele der beiden Natura – Gebiete haben wird.

Etwa 2,5 km südwestlich liegen das SPA DE_2645-402 "Wald- und Seenlandschaft Lieps-Serrahn" sowie das GGB - DE_2645-301 "Serrahn". Die Wirkungen der Planung erreichen diese Natura- Gebiete nicht.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselbeziehungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Flora und Fauna, und zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser, mikroklimatisch auch zwischen dem Schutzgut Pflanzen sowie dem Schutzgut Klima und Lufthygiene. Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion, binden das Oberflächenwasser, fördern somit die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindingfunktion klimaverbessernd und bieten Vogel- und anderen Tierarten einen Lebensraum.

2.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das teils umfangreich versiegelte Gelände weiterhin landwirtschaftlicher Nutzung unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass sich die dickstämmigen Weiden im Süden und die Siedlungsgehölze im Norden zu wertvollen, naturschutzrelevanten Habitaten für Vögel, Fledermäuse und Käfer entwickeln würden.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrissbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

2.2.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen

Fläche

Landwirtschaftliche Gewerbeflächen werden modernisiert, intensiviert, umgebaut und können baulich verdichtet werden. Neue Verkehrsflächen zur Erschließung sind nicht vorgesehen.

Flora

Teile des Ackers, des Grünlandes und der ruderalen Staudenflur können überbaut werden. Weiterhin können ca. 0,1 ha Gebüsch und etwa 20 dünnstämmige, nicht geschützte Bäume ohne Höhlen beseitigt werden. Die Eingriffe werden kompensiert. Gesetzlich geschützte Bäume und der größte Teil der Gehölzflächen werden zur Erhaltung festgesetzt.

Fauna

Bei Umsetzung des Vorhabens können Bruthabitate von Gehölz- und Gebäudebrütern sowie Quartiere gebäudebewohnender Fledermäuse beseitigt werden. Mit der Überbauung von ruderalen Staudenfluren können besonders geschützte Falterarten Fortpflanzungs- und Nahrungsflächen verlieren. Habitate der übrigen Artengruppen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Um Verbotstatbeständen zu begegnen, werden im Artenschutzfachbeitrag entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Boden/Wasser

Die Planung erlaubt umfangreichere Versiegelungen als der Bestand. Etwa 3 ha Fläche können zusätzlich überbaut werden. Dies verursacht einen Eingriff in die Bodenfunktion. Der Eingriff in die Bodenfunktion wird multifunktional kompensiert. Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser soll gesammelt und vor Ort verbraucht werden. Damit wird die Grundwasserneubildungsfunktion nicht beeinträchtigt.

Biologische Vielfalt

Die Planung verursacht eine Verringerung der biologischen Vielfalt, da Staudenfluren überbaut und Habitate gebäudebewohnender Arten beseitigt werden.

2.2.2 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die vorgesehenen Um- und Neubauten sowie die Modernisierung und Intensivierung der Biogasproduktion verursacht Lärm- und Geruchsimmissionen, die zusammen mit den bestehenden Vorbelastungen die gesetzlich vorgeschriebenen Orientierungswerte nicht überschreiten dürfen.

2.2.3 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die Müllentsorgung erfolgt gemäß der örtlichen Satzung. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz zu behandeln. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine erheblichen zusätzlichen bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung durch Um- und Neubauten sowie die Modernisierung und Intensivierung der Biogasproduktion zu erwarten.

2.2.4 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe

Bau-, anlage-, betriebs- und nutzungsbedingte Wirkungen des Vorhabens bergen nach gegenwärtigem Wissensstand keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und das kulturelle Erbe. Die geplanten Um- und Neubauten sowie die Modernisierung und Intensivierung der Biogasproduktion verursacht störende Immissionen, die sich jedoch im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen bewegen müssen. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes wird beibehalten. Die geplanten Gebäudekubaturen werden der Umgebung weitestgehend angepasst. Es erfolgt keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da der Standort bereits dem Betrieb landwirtschaftlicher Anlagen unterliegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand beeinträchtigt die Planung keine Kulturgüter. Die menschliche Gesundheit wird nicht durch Veränderung von Gewohnheiten gefährdet. Bezüglich Vermeidung des Einsatzes gesundheitsgefährdender Stoffe wird auf Punkt 2.2.7 verwiesen.

2.2.5 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Die Planung steht im Zusammenhang mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Anlagen des Betriebsgeländes. Die zu erwartenden zusätzlichen Wirkungen dürfen, einschließlich der Vorbelastung, die gesetzlich vorgeschriebenen Orientierungswerte nicht überschreiten. Es kommt voraussichtlich nicht zu unverträglichen Aufsummierungen von bau-, anlage-,

betriebs-, nutzungs- und abriss-bedingten Auswirkungen auf weiter entfernt liegende Schutzgebiete und auf natürliche Ressourcen.

2.2.6 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Die Fläche hat derzeit keine besondere Bedeutung für das Klima. Jedoch können weitere Flächen versiegelt und Gehölze beseitigt werden, sodass Auswirkungen auf die Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion zu erwarten sind. Diese müssen multifunktional kompensiert werden. Die zur Umsetzung der Planung verwendeten Materialien werden unter Einsatz von Energie gefertigt. Werden fossile Energieträger verwendet, führte dies zur Freisetzung des Treibhausgases CO₂ und damit zur Beeinträchtigung des globalen Klimas.

2.2.7 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrissbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe

Derzeit liegen keine Informationen zu Materialien oder Technologien vor, die bei der Umsetzung des Bauvorhabens zum Einsatz kommen werden. Unter Zugrundelegung derzeit im Bereich von Bau und Erzeugung von Biogas üblicher Methoden, ist das geplante Vorhaben vermutlich nicht störfallanfällig und steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Umfeld des Bauvorhabens keine Anlagen, die umweltgefährdende Stoffe verwenden oder produzieren und somit keine diesbezüglichen Konflikte mit der geplanten Funktion.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei Umsetzung der Planung kann es zu Beeinträchtigungen der ansässigen Fauna, zu Gehölzverlusten und zu Neuversiegelungen kommen. Diese Eingriffe sind durch unten aufgeführte Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Gehölzbeseitigungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 zu realisieren.
- V2 Abrissarbeiten sind im Zeitraum vom 01.09. bis 01.11 zu realisieren um Tötungen und Verletzungen in Winter- und Wochenstubenquartieren zu vermeiden.
- V3 Abrissarbeiten sind durch eine im Fledermausschutz fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

V4 Sanierte Ställe einschließlich der Dachböden müssen nach Ende der Bauarbeiten weiterhin gebäudebewohnenden Arten zugänglich sein.

Die folgenden Kompensations- und CEF - Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Streuobstwiese mit ca. **71** Stück hochstämmigen Bäumen alter heimischer Sorten gem. Pkt 2.51 HzE anzulegen.
- M2 Das Kompensationsdefizit ist durch geeignete Maßnahmen zu decken, die einem Kompensationsflächenäquivalent von **97.213 m²** entsprechen und sich in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Möglich ist auch die Verwendung eines Ökokontos in der vorgenannten Landschaftszone. Der Reservierungsbescheid ist vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

CEF-Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.

- 1 Nistkästen Blaumeise ø 26 mm-28 mm
 - 12 Nistkästen Feldsperling ø 32 mm
 - 5 Nistkästen Haussperling ø 32mm-34 mm
 - 5 Nistkästen Star ø 45 mm
 - 1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit
- Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung.

Bauanleitung Höhlenbrüter-Kasten

Zahlreiche Vogelarten brüten in weitgehend geschlossenen Nisthöhlen. Je nachdem welchen Durchmesser Sie für das Einflugloch des Nistkastens wählen, wird dieser von unterschiedlichen Vogelarten bevorzugt.

Art	Optimales Einflugloch
Blaumeise	26 - 28 mm ø
Tannenmeise	26 - 28 mm ø
Haubenmeise	26 - 28 mm ø
Sumpfmehle	26 - 28 mm ø
Weidenmeise	26 - 28 mm ø
Kohlemeise	32 mm ø
Kleiber	32 - 45 mm ø
Trauerschnäpper	32 - 34 mm ø
Haussperling	32 - 34 mm ø
Feldsperling	32 mm ø
Star	45 mm ø
Gartenrotschwanz	oval: 48 mm hoch, 32 mm breit

Das brauchen Sie

- ein Brett mit den Maßen 20 x 150 cm, 1,8 cm dick
- 20 Schrauben 3 x 35 mm oder 3 x 40 mm, Senkkopf
- 2 Ritzschrauben 4 x 30 mm für die Aufhängung
- 2 Schraubhaken 4 x 30 mm für die Verriegelung der Front

Unser Tipp:
Das Frontstück kann wenige mm schmaler sein. Das erleichtert das Öffnen bei Nöten.

Impressum © 2019 NABU - Bundesverband, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de, Gestaltung: Christine Kuchem

Abb. 14: Nistkasten- Höhlenbrüter (Quelle © NABU 2019)

CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 6 Nischenbrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz, Zaunkönig) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und

Abrissmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.
Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: 2 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung.

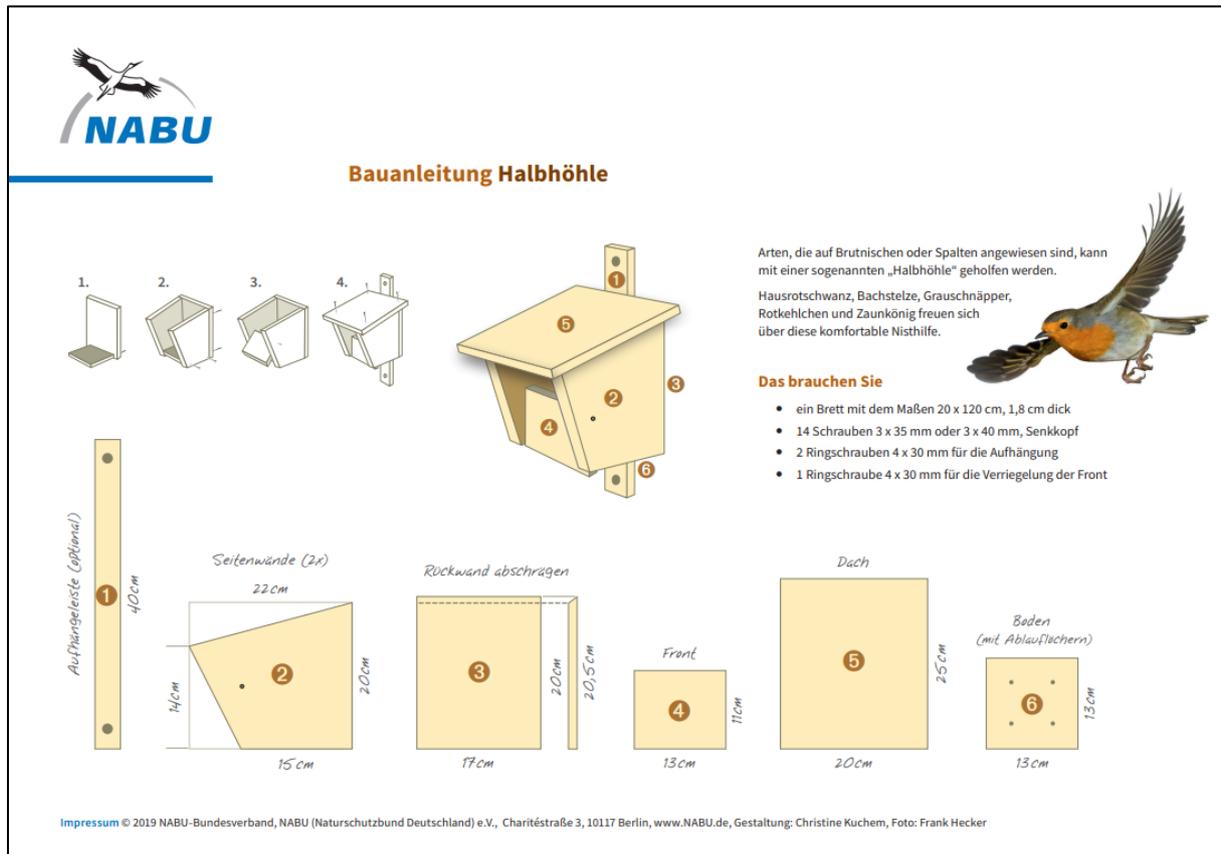


Abb. 15: Nistkasten- Halbhöhle (Quelle © NABU 2019)

CEF 3 Durch 6 Fledermaus-Ersatzquartiere Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler oder gleichwertig ist der Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet oder im Umfeld zu installieren und dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

CEF 4 Die Maßnahmen CEF1 bis CEF 3 sind mindestens eine Brut- und Fortpflanzungsperiode geschützter Tierarten, das heißt 1 Jahr, vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung der CEF -Maßnahmen ist durch die fachkundigen Personen zu begleiten. Die ökologische Baubegleitung hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die ökologische Baubegleitung ist der uNB vor Baubeginn zu benennen. Sie hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die ökologische Baubegleitung übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

A Ausgangsdaten

A 1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Das Plangebiet ist etwa 20,8 ha groß und unter Punkt 1.1.1 und 2.2.1 des Umweltberichtes beschrieben.

A 2 Lagefaktor

Aufgrund der bestehenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes und der mittig verlaufenden Straße reduziert sich der Lagefaktor um 0,25 und wird daher mit 0,75 angesetzt. Die Bereiche die im LSG liegen haben einen Lagefaktor von 1.

B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes erforderlichen Faktoren sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung entnommen:

Wertstufe: laut Anlage 3 HzE
Biotopwert des betroffenen Biotoptyps: laut Pkt. 2.1 HzE

B 1 Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biotoptypen

B 1.1. Flächen ohne Eingriff

Hierbei handelt es sich um Planungsflächen, die keine Verringerung des ökologischen Wertes der Bestandsflächen verursachen.

Tabelle 5: Flächen ohne Eingriff

Biotoptyp	Planung	Fläche
RHU	Erhalt	3.810,00
RHU	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen	6.680,00
PWX	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen	350,00
PWX	Erhalt	6.769,00
ACL	Fläche für die Landwirtschaft	2.700,00
GIM	Erhalt	460,00
RHU	Freifläche 55%	8.913,30
OSM	Freifläche 55%	52,80
ODT	Freifläche 55%	7.346,90
GIM	Freifläche 55%	20.691,00
OVP	Freifläche 55%	12.364,55
ACL	Freifläche 55%	6.867,85
OVU	Freifläche 55%	1.916,20
PWX	Freifläche 55%	6.685,25
RHU	Freifläche 40%	1.329,60
ODT	Freifläche 40%	7.474,40
GIM	Freifläche 40%	8.456,40
OVP	Freifläche 40%	1.261,20
OVU	Freifläche 40%	628,00
PWX	Freifläche 40%	1.040,80
RHU	Freifläche 25%	860,00
ODT	Freifläche 25%	2.450,50
GIM	Freifläche 25%	2.183,75
OVP	Freifläche 25%	508,50
OVL	Verkehrsfläche	2.739,00
ODT	GRZ 0,3	6.011,10
ODT	GRZ 0,4	11.211,60
ODT	GRZ 0,5	7.351,50
OVP	GRZ 0,3	10.116,45
OVP	GRZ 0,4	1.891,80
OVP	GRZ 0,5	1.525,50
OVP	Verkehrsfläche	305,00
	Gesamt	152.951,95

B 1.2. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unmittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf. Der Biotopwert aus Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wird mit dem Lagefaktor von 0,75 für den Abstand von weniger als 100 m zur nächsten Störquelle multipliziert. Alle Fläche innerhalb des LSGs erhalten bei dem Lagefaktor einen Zuschlag von 0,25.

Tabelle 6: Unmittelbare Beeinträchtigungen

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m ²] des betroffenen Biototyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopwert des betroffenen Biototyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
RHU	GRZ 0,3 im Schutzgebiet	6.492,70	2	3	1	19.478,10
RHU	GRZ 0,4	1.461,40	2	3	0,75	3.288,15
RHU	Verkehrsfläche	57,00	2	3	0,75	128,25
GIM	GRZ 0,3 im Schutzgebiet	3.200,00	1	1,5	1	4.800,00
GIM	GRZ 0,3	13.579,00	1	1,5	0,75	15.276,38
GIM	GRZ 0,4	12.574,60	1	1,5	0,75	14.146,43
GIM	GRZ 0,5	6.351,25	1	1,5	0,75	7.145,16
GIM	Verkehrsfläche	2.101,00	1	1,5	0,75	2.363,63
PWX	GRZ 0,3 im Schutzgebiet	195,75	2	3	1	587,25
PWX	GRZ 0,3	150,00	2	3	0,75	337,50
PWX	GRZ 0,4 im Schutzgebiet	121,20	2	3	1	363,60
PWX	Verkehrsfläche	774,00	2	3	0,75	1.741,50
OSM	GRZ 0,3	43,20	0	0,5	0,75	16,20
OVU	GRZ 0,3	1.567,80	0	0,5	0,75	587,93
OVU	GRZ 0,4	942,00	0	0,5	0,75	353,25
ACL	GRZ 0,3	5.619,15	0	1	0,75	4.214,36
	Gesamt	55.230,05				74.827,67

B 1.3. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen /Beeinträchtigungen)

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biototypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“ Es befinden sich mehrere gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des 50 m- bzw. 200 m-Radius um das Plangebiet (s. Abb. 8). Diese werden von den Wirkungen des Vorhabens voraussichtlich nicht zusätzlich beeinträchtigt. Mittelbare Wirkungen werden nicht berechnet.

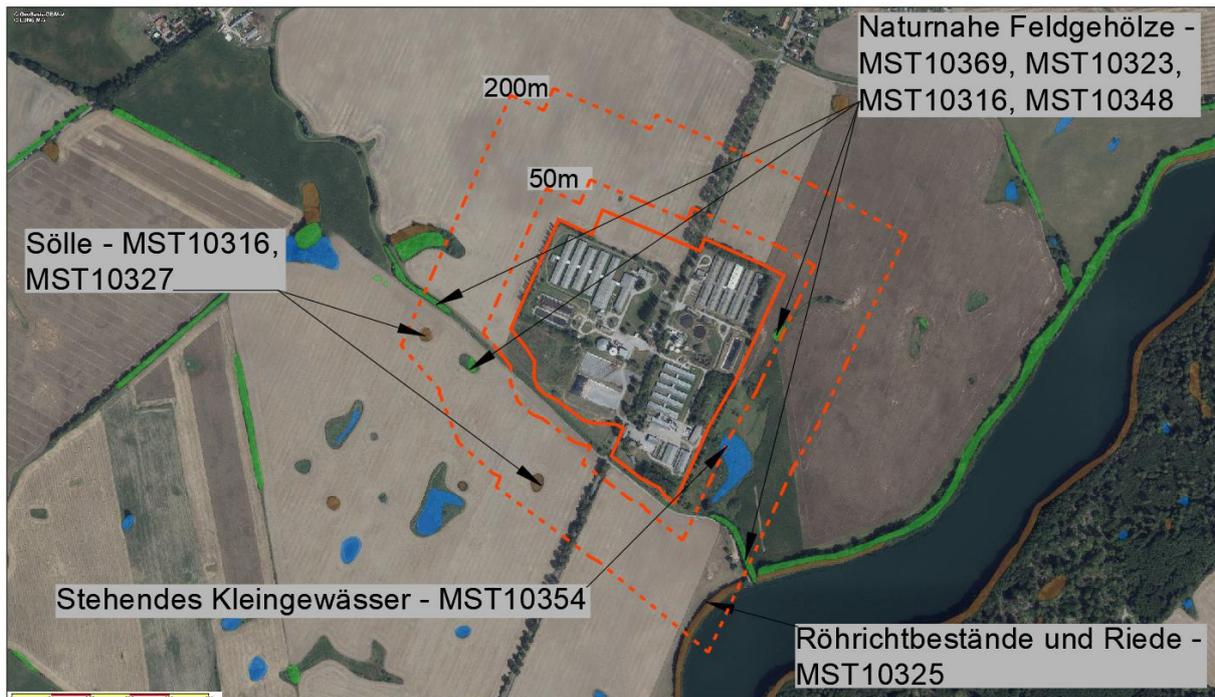


Abb. 16: Biotope im 200m und 50m Umkreis (© GAIA – MV 2024)

B 1.4. Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Es kommen die Versiegelungen zum Ansatz. Die versiegelten Bauflächen werden mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 multipliziert.

Tabelle 7: Versiegelung und Überbauung

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFA]
RHU	überbaubare Flächen/Verkehrsflächen	11.924,10	0,5	5.962,05
GIM	überbaubare Flächen/Verkehrsflächen	38.265,85	0,5	19.132,93
PWX	überbaubare Flächen/Verkehrsflächen	7.804,95	0,5	3.902,48
OSM	überbaubare Flächen/Verkehrsflächen	43,20	0,5	21,60
OVU	überbaubare Flächen/Verkehrsflächen	2.509,80	0,5	1.254,90
ACL	überbaubare Flächen/Verkehrsflächen	5.619,15	0,5	2.809,58
	Gesamt	66.167,05		33.083,53

B 2 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Die Betroffenheit besonderer faunistischer Funktionen verlangt eine separate Erfassung und Bewertung. Sofern durch die Wiederherstellung der übrigen betroffenen Funktions- und Wertelemente eine entsprechende Kompensation für besondere faunistische Funktionsbeziehungen noch nicht erreicht wird, erwächst hieraus die Verpflichtung zur Wiederherstellung artspezifischer Lebensräume und ihrer Voraussetzungen.

Die Kompensation soll in diesen Fällen so erfolgen, dass Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Teilpopulationen ausgeglichen werden. Eingriffe in solche spezifischen faunistischen Funktionsbeziehungen oder in Lebensräume besonderer Arten bedürfen daher i. d. R. einer additiven Kompensation.

B 2.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen bzw. störungsempfindliche Arten
Es sind keine Tierarten mit besonderen Lebensraumansprüchen im Plangebiet bekannt. Daher besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 2.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

Das Vorhaben beeinträchtigt, bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen, keine, laut Roter Liste Deutschlands und MV, gefährdete Populationen von Tierarten. Daher besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

B 3.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist anthropogen vorbelastet und ist daher ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.2 Wasser

Das Wasser im Plangebiet ist ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 3.3 Klima

Das Klima im Plangebiet ist ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 4 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung. Es besteht kein additives Kompensationserfordernis.

B 5 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Tabelle 8: Zusammenstellung der Punkte B 1.2 bis B 4

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (Pkt. 2.3 lt. HzE)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ] (Pkt. 2.4 lt. HzE)	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ] (Pkt. 2.5 lt. HzE)	+	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]
74.827,67				33.083,53		107.911,19

C Geplante Maßnahmen für die Kompensation
 Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt 2.3 aufgeführt.

C1 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen
 Kompensationsmindernde Maßnahmen kommen nicht zum Ansatz.

C 2 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Tabelle 9: Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsmaßnahmen

Planung	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m ²]	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m ² KFÄ]
Streubstwiese auf Maßnahmenfläche	7.132,00	3,00	0,00	0,00	0,00	3,00	0,50	10.698,00
Realmaßnahmen außerhalb des Plangebietes oder Kauf von Ökopunkten in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“								97.213,19
								107.911,19

Tabelle 10: Beispiele zur Deckung des Kompensationsdefizits

Optionen	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m ²]	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+ Entsiegelungszuschlag+ Lagezuschlag)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent für (beeinträchtigte) Kompensationsmaßnahme [m ² KFÄ]
Feldgehölzpflanzung auf Acker (Pkt 2.13 HzE)	38.885	2,50	0	0	0	2,50	1,00	97.213
Streuobstwiese auf Acker (Pkt 2.51 HzE)	32.404	3,00	0	0	0	3,00	1,00	97.213
Umstellung Intensiv- auf Extensivacker (Pkt 2.35 HzE)	32.404	3,00	0	0	0	3,00	1,00	97.213
Mähwiesenentwicklung aus Acker (Pkt 2.31 HzE)	24.303	4,00	0	0	0	4,00	1,00	97.213
Anlage von Wald auf Acker durch Sukzession mit Initialbepflanzung (Pkt 1.12 HzE)	27.775	3,50	0	0	0	3,50	1,00	97.213

C 2 Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ)

Kompensationsflächenbedarf (Eingriffsfläche):

107.911 m²

Kompensationsflächenumfang:

107.911 m²

D Bemerkungen/Erläuterungen - Keine

Mit Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen gem. C2 ist der nach HzE ermittelte Eingriff ausgeglichen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope des Plangebietes wurden folgende Unterlagen hinzugezogen.

- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE) Neufassung 2018,
- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013).

Schwierigkeiten ergeben sich aus unzureichenden Informationen zu zukünftig zum Einsatz kommenden Materialien. Alle übrigen notwendigen Angaben konnten den Örtlichkeiten entnommen werden.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Die Gemeinde nutzt die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen betriebsbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.

3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe störfallanfällig ist. Es steht nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Vergleich zur Ursprungsplanung verringert die 3. Änderung die Beeinträchtigungen auf Natur und Umwelt. Mögliche Eingriffe in den Ufer- und Biotopschutz wurden bereits mit Aufstellung des B- Planes genehmigt. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vermieden werden können. Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht erforderlich.

3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Begehungen durch Fachgutachter

Fotoanhang



Abb. 17: Übersicht Fotostandorte (© GeoBasis-DE/MV 2024)

1: Dolgener Dorfstraße mit Blick Richtung Norden (mit Lindenallee)



2: Biogasanlage 2 mit Lagerhalle, Fermenter und Nachgärer



3: Große Ruderalfläche im Südwesten



4: Offene Silomaislagerung südlich der Biogasanlage 2



5: Fackeln im Vordergrund, Blick nach Norden Richtung Verwaltungsgebäude und Werkstatt im westlichen Teil des PGs



6: Blick vom östlichen Teil des PGs nach Westen. Zu sehen sind Pumpenhäuser, Ställe und ein ehemaliges Güllebecken (rechts im Bild)



7: Großes, rundes Gärrestbecken (Biogasanlage 1) im östlichen Teil des PGs



8: Stallanlagen im Nordwesten des PGs mit Ackerfläche (links im Bild zu sehen)



9: Halboffenes Lager im Nordwesten des PGs mit Blick Richtung Nordosten (zu sehen ist auch der Mobilfunkmast)



10: Die Stallanlage mit PV im Nordosten des PGs (mit Lagerhalle rechts im Bild)



11: Gärrestlagerung der Biogasanlage 2 im Westen des PGs



12: Lagerung von Landwirtschaftlichen Material im Südosten des PGs mit einem stark verdichteten Wirtschaftsweg



13: Versiegelter Platz im Südosten des PGs mit Silos, Getreide und Gerätelagern

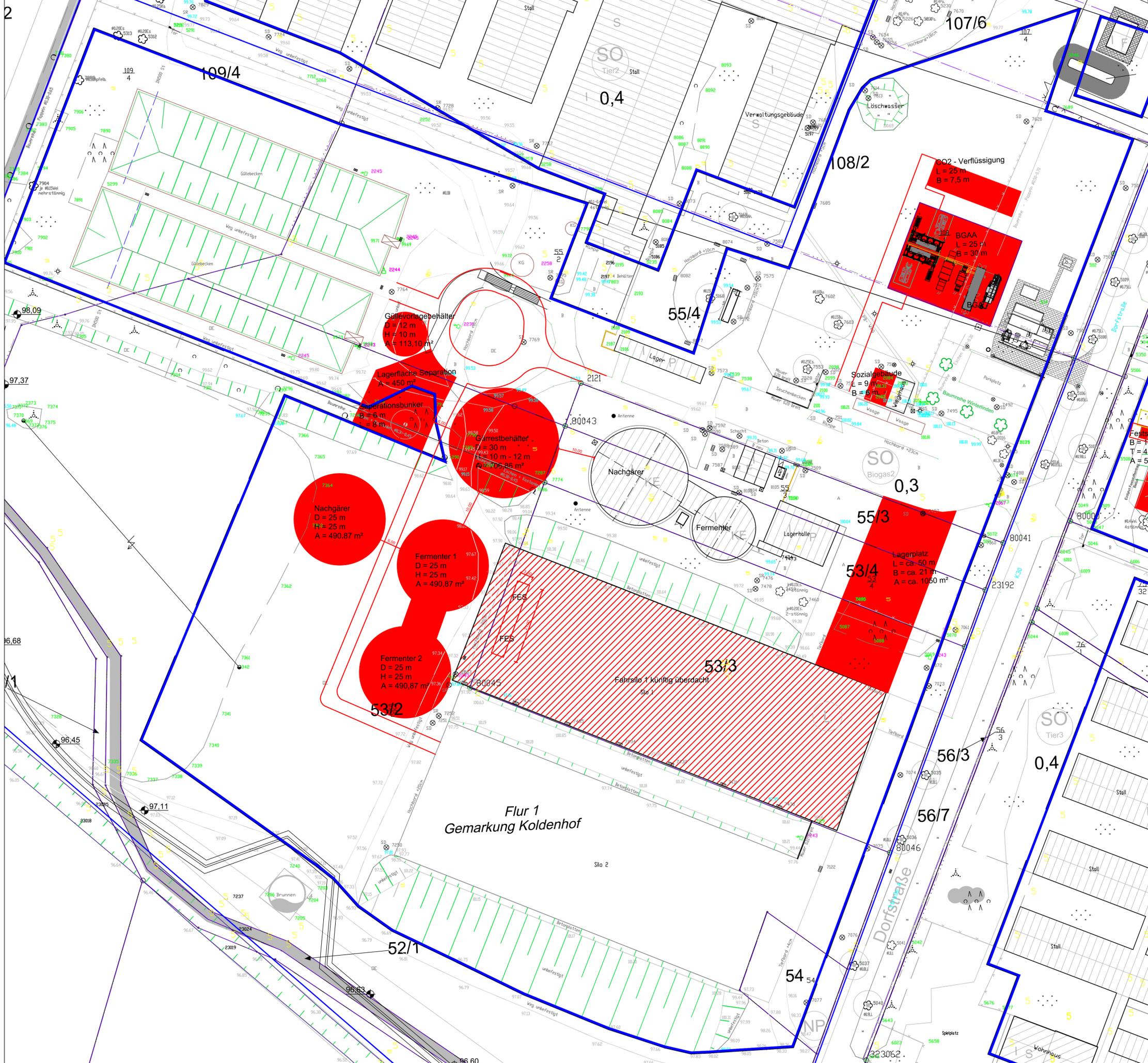


14: Blockheizkraftwerk in Containerform auf dem westlichen Teil des PGs (nahe der Dolgener Dorfstraße)



15: Gasspeicher, Fermenter und Nachgärer der Biogasanlage II im Osten des PGs





01	16.01.2025	GB	SR	Ergänzungen und Anpassungen Neubauten
-	10.10.2024	GB	SR	Erstellung
Index	Datum	Gez.	Gepr.	Art der Änderung

KF Biogasanlagen
 Planung-Bau
 Betrieb-Optimierung
 Krieg & Fischer Ingenieure GmbH

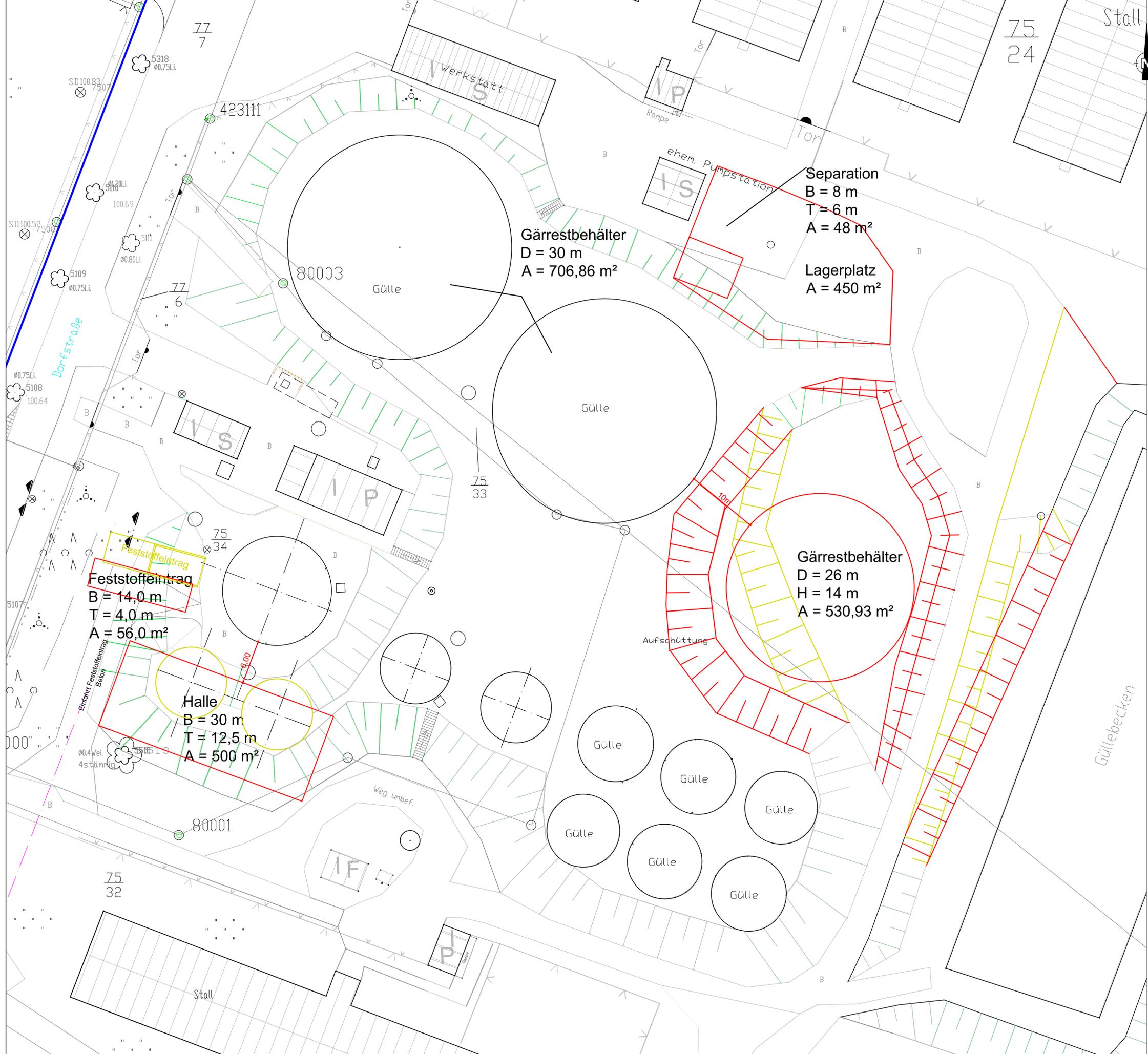
Maschmühlenweg 10
 D-37073 Göttingen
 Tel.: +49-(0)551/900363-0
 Fax.: +49-(0)551/900363-29

Bauherr	Plan Nr.	Index
Bioenergie Dolgen KG	B3686-1-2	01
Bauvorhaben	Projekt Nr.	
Biogasanlage Böckermann II	B3686 XX 2408 25	
Planinhalt	Projektdatum	August 2024
Lageplan	Maßstab	1 : 500
	Format	1189 x 800

Der Bauherr:	Der Entwurfsverfasser:

Diese Zeichnung ist Eigentum der Krieg & Fischer Ingenieure GmbH
 Originale und Vervielfältigungen jedweder Art dürfen Dritten nicht
 zugänglich gemacht werden, sondern werden nur für den
 vereinbarten Zweck hergestellt und sind dafür zu verwenden

Bearbeitet:
 S. Runge
 Gezeichnet:
 G. Berghöfer



±0,00 = 100,40 m ü.NN

Der Bauherr / Geprüft / Checked by _____ Der Entwurfsverfasser / Freigegeben / Permission _____

Alle Maße sind am Bau zu prüfen!

00	10.10.2024	GB	SR	Planerstellung / first draft
Index	Datum / Date	Gez. / Draught	Gepr. / Checked	Art der Änderung / Changes

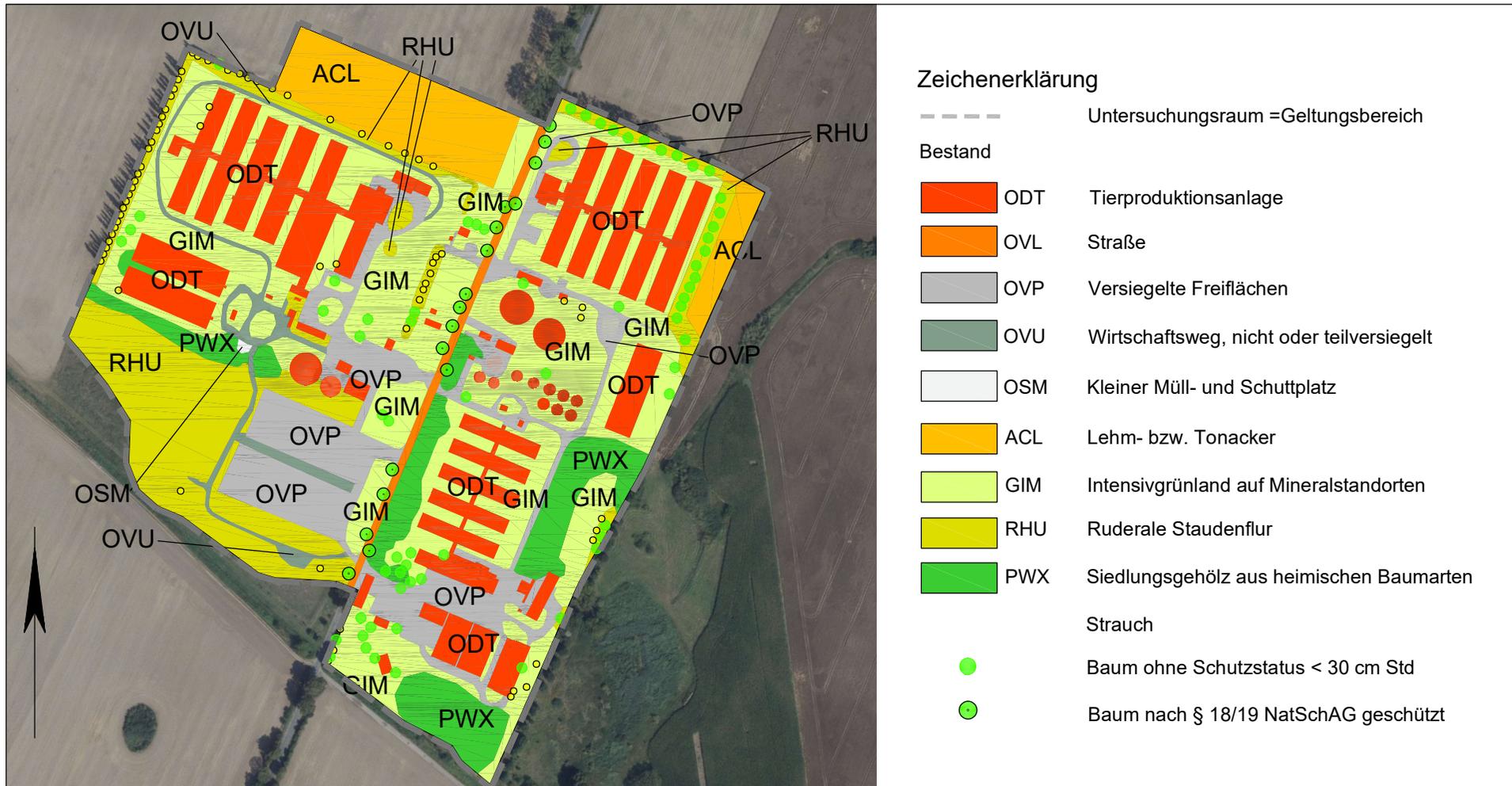
KF Biogasanlagen
 Planung-Bau
 Betrieb-Optimierung
 Krieg & Fischer Ingenieure GmbH

Maschmühlenweg 10
 D-37073 Göttingen
 Tel.: +49-(0)551/900363-0
 Fax.: +49-(0)551/900363-29

Bauherr / Client	Plan Nr. / Plan No.
Bioenergie Dolgen KG	B3686-1-2-2
Bauvorhaben / Project	Projekt Nr. / Project No.
Biogasanlage Böckermann I	483 XX 1711 023
Planinhalt / Subject	Maßstab / Scale
Lageplan BGA 1	1 : 250
	Format / Size
	841 x 594 mm

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlung verpflichtet zu Schadensersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmusterertragung vorbehalten.
 The reproduction, distribution and utilization of this document as well as the communication of its contents to others without express authorizations is prohibited. Offenders will be held liable for the payment of damages. All rights reserved in the event of the grant of a patent utility model or design.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Biogas und Tierproduktion Dolgen“ der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft Bestandsplan



KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941

Blatt – Nummer: 1

Datum: 16.04.2024

Maßstab: 1: 5.000

Bearbeiter: J. Barnstorf–Brandes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Biogas und Tierproduktion Dolgen“ der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft **Konfliktplan**



Zeichenerklärung

- — — — — Untersuchungsbereich = Geltungsbereich
- - - - - Baugrenze
-  Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung
Tierhaltung, Biogas und Landwirtschaftsbetrieb
-  Verkehrsflächen
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von
Bäumen und Sträuchern
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen
-  Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung
frei zu halten sind
-  Umgrenzung von Schutzgebieten LSG
-  Umgrenzung von Schutzgebieten Naturpark
-  Umgrenzung von europäischen Schutzgebieten
hier GGB und SPA
-  Erhaltung von Einzelbäumen